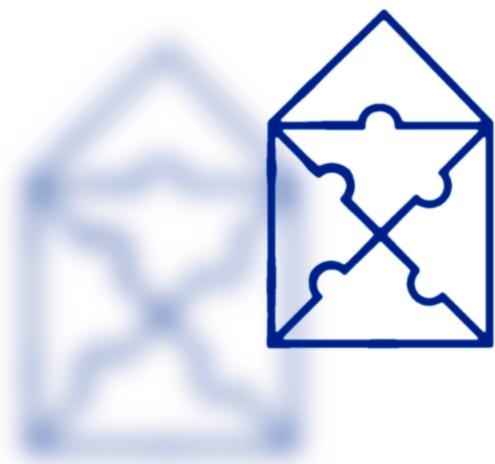


Das Versorgungswerk

Eine Informationsbroschüre - oder „Was steckt dahinter!“



1. Das Versorgungswerk stellt sich vor

- 1.1. Von Architekten für Architekten _____ 4
- 1.2. Wie das Versorgungswerk funktioniert _____ 4
- 1.3. Aufbau des Versorgungswerks _____ 5

Mit dieser Informationsbroschüre möchten wir Ihnen einen Überblick über das Versorgungswerk geben, was wir sind und was wir leisten.

1.1. Von Architekten für Architekten

1970 wurde vom Berufsstand der Architekten in Baden-Württemberg das Versorgungswerk ins Leben gerufen, um auch Architekten eine effiziente und den Bedürfnissen angemessene Form der Altersvorsorge zu ermöglichen. Die berufsständischen Versorgungswerke sind - genau wie die Deutsche Rentenversicherung (DRV) - eine Einrichtung der ersten Säule der Altersvorsorge in der BRD.

Dem Versorgungswerk hat sich zwischenzeitlich die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein sowie die Hamburgische Architektenkammer angeschlossen.

1.2. Wie das Versorgungswerk funktioniert

Altersvorsorgeeinrichtungen basieren auf unterschiedlichen Finanzierungsverfahren. Neben der reinen Kapitaldeckung und der reinen Umlagefinanzierung dominiert bei den berufsständischen Versorgungswerken eine Mischform, das sogenannte offene Deckungsplanverfahren, welches Elemente der Kapitaldeckung und der Umlagefinanzierung vereint.

Das Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg (VwDA) ist ein zu einhundert Prozent kapitalgedecktes Versorgungswerk nach dem sogenannten Anwartschafts-Deckungsverfahren. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies, dass sich jedes Mitglied während seiner Anwartschaftszeit seine individuelle Rentenhöhe für das Rentenalter selbst „finanziert“. Das Finanzierungsverfahren des VwDA ist somit nicht identisch mit dem Finanzierungsverfahren der Deutschen Rentenversicherung, welches zu einhundert Prozent umlagefinanziert ist.

Rechnerisch bedeutet dies für das VwDA, dass einbezahlte Beiträge am Kapitalmarkt, nach gesetzlich festgelegten Bestimmungen, angelegt werden und eine Rendite erzielen. Das Leistungsverprechen des VwDA wird demnach hauptsächlich von den Verhältnissen an den Kapitalmärkten bestimmt. Daher ist das VwDA kalkulatorisch vergleichbar mit einer privaten Kapitallebensversicherung. Im Gegensatz zu Lebensversicherungen und anderen Vorsorgearten existiert beim VwDA jedoch keine weitere Anspruchsgruppe wie bspw. Aktionäre. Alle erwirtschafteten Erträge kommen letztlich den Teilnehmern zu Gute. Um bis zum jeweiligen Renteneintritt eine Rentenanwartschaft berechnen und bilanzieren zu können, werden in § 30 der Satzung des VwDA Verrentungssätze festgelegt. Deren Höhe ergibt sich aus dem zu Grunde liegenden Verrentungszins und dem Verzinsungszeitraum. Der Verrentungszins für Beiträge ab dem 01.01.2018 beträgt derzeit 2,5%. Altanwartschaften liegt ein Verrentungszins von 4% zu Grunde.

Wichtig ist: die Höhe der Rentenanwartschaft ist beim VwDA - im Gegensatz zu der überwiegenden Mehrzahl der Versorgungswerke im offenen Deckungsplanverfahren und der DRV - nicht an die Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialversicherung gekoppelt. Beim VwDA führen höhere Beiträge durch eine Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze zu äquivalent höheren Rentenanwartschaften! Nachgelagerte Leistungsanhebungen, um diesen Effekt auszugleichen, sind deshalb beim VwDA nicht vorgesehen. Leistungsanhebungen in

kapitalgedeckten Systemen können nur aus dauerhaft erwirtschafteten Erträgen, die den Bilanzierungszins von derzeit 3,75% übersteigen, finanziert werden, sofern Sie nicht der Risikovorsorge dienen.

Die Vermögensanlage von kapitalgedeckten Versorgungswerken wird von den versicherungs- aufsichtsrechtlichen Vorgaben des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden- Württemberg reglementiert. Die Vermögensanlage des VwdA hat unter höchstmöglicher Sicherheit zu erfolgen.

Das Versorgungswerk berücksichtigt bei der Kapitalanlage Nachhaltigkeitskriterien. Aufgrund eines umfassenden Nachhaltigkeitsreportings beschließt die Vertreterversammlung als oberstes Beschlussorgan jährlich über Anpassungen.

1.3. Aufbau des Versorgungswerks





2. Das Wichtigste zur Teilnahme & Beitragszahlung

2.1.	Grundsätzliches zur Teilnahme	8
2.2.	Angestellte	10
2.3.	Selbständige	14
2.4.	Beamte	18
2.5.	Aufenthalt im Ausland	20
2.6.	Kindererziehungszeiten	20
2.7.	Steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge	21

2.1. Grundsätzliches zur Teilnahme

Pflichtteilnehmer des VwdA sind alle Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg, der Hamburgischen Architektenkammer und der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein.

Dies gilt nur dann nicht

- wenn zum Zeitpunkt der Eintragung bereits die Regelaltersgrenze erreicht wurde,
- Berufsunfähigkeit im Sinne der Satzung vorliegt oder
- als Beamter eigene Versorgungsansprüche bestehen.

In diesen Fällen ist eine Teilnahme am VwdA ausgeschlossen.

Die jeweiligen Architektenkammern melden die Eintragungen automatisch an das VwdA. Die Mitglieder erhalten dann vom VwdA die entsprechenden Informationen über die Möglichkeiten der Teilnahme. Ohne eine Kammermitgliedschaft ist eine Teilnahme am VwdA nicht möglich. Natürlich stehen wir auch gerne bereits vorab für eine Beratung zu Verfügung.

Befreiungen von der Pflichtteilnahme sind nur für als Angestellte eingetragene Mitglieder der Architektenkammer möglich, solange sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten.

Auch wenn bereits eine Teilnahme an einem anderen berufsständischen Versorgungswerk vorliegt, wird bei Eintragung einer der unserem Versorgungswerk angeschlossenen Kammern zunächst zusätzlich eine Teilnahme an unserem Versorgungswerk begründet. Sie haben dann die Wahlmöglichkeit, ob Sie im bisherigen Versorgungswerk weiter versichert bleiben und die Befreiung von der Teilnahme an unserem Versorgungswerk beantragen oder nun zu unserem Versorgungswerk wechseln. Eine Überleitung der in das bisherige Versorgungswerk eingezahlten Beiträge ist nur in manchen Fällen möglich. Die Regelungen unterscheiden sich je nachdem, welches Versorgungswerk beteiligt ist. Wenden Sie sich bitte bei konkreten Fragen an unser Serviceteam, wir beraten Sie gerne.

Andere Möglichkeiten, sich von der Pflichtteilnahme befreien zu lassen (zum Beispiel bei Vorliegen anderweitiger Absicherungen) gibt es nicht.

Die Pflichtteilnahme am VwdA endet

- mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft bei der Architektenkammer Baden-Württemberg, der Hamburgischen Architektenkammer und der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein wegfällt.
- mit Ablauf des Monats, in dem beamtenrechtliche Versorgungsansprüche erlangt werden.
- durch Befreiung als Angestellte eingetragener Mitglieder, solange Sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung leisten.

Bei Beendigung der Teilnahme bleiben die Anwartschaften beitragsfrei erhalten. Eine Beitragsersatzung ist nicht möglich.

Wenn die Pflichtteilnahme zum Beispiel aufgrund der Löschung der Mitgliedschaft bei der Architektenkammer endet, kann die Teilnahme im Anschluss daran mit den gleichen Rechten und Pflichten freiwillig fortgesetzt werden.

Die freiwillige Teilnahme kann von Ihnen jederzeit gekündigt werden. Das VwdA kann die Teilnahme bei rückständigen Beiträgen unter bestimmten Voraussetzungen kündigen.

Wir haben Ihnen nachfolgend die wichtigsten Fakten für die jeweilige berufliche Tätigkeit zusammengestellt.

2.2. Angestellte

Angestellte haben grundsätzlich drei Wahlmöglichkeiten:

1

- **Erste Möglichkeit für Angestellte:
Befreiung von der Pflichtteilnahme am VwdA**

Eine Befreiung von der Pflichtteilnahme kann auf Antrag erfolgen, und ist unwiderruflich solange Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung geleistet werden.

2

- **Zweite Möglichkeit für Angestellte:
Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung**

Wesentliches im Überblick:

Beitragshöhe: wie in der gesetzlichen Rentenversicherung, im Jahr 2024 sind dies 18,6 % des sozialversicherungspflichtigen Einkommens

Mindestbeitrag: entfällt

Höchstmöglicher Pflichtbeitrag: im Jahr 2024 monatlich 1.404,30 €

Maximaler Beitrag: im Jahr 2024 monatlich 2.808,60 €

Beitragsbefreiung: möglich, wenn kein sozialversicherungspflichtiges Einkommen in Deutschland erzielt wird

Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung

Auf Antrag ist grundsätzlich eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung möglich. Die Antragsstellung erfolgt ausschließlich elektronisch über einen Link auf unserer Homepage. Für Mitglieder der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein beziehungsweise bei einem Beschäftigungsort in diesem Bundesland ist dies jedoch nicht der Fall, da Angestellte dort keine Pflichtmitglieder der Kammer sind

Die Befreiung kann nur dann rückwirkend erfolgen, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Pflichtteilnahme am VwdA bzw. Beschäftigungsbeginn beantragt wird, ansonsten erst ab Eingangsdatum des Befreiungsantrages beim VwdA. Die Befreiung gilt für das jeweilige Beschäftigungsverhältnis und setzt die Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer voraus. Bei Wechsel des Arbeitgebers ist ein neuer Befreiungsantrag zu stellen.

Angestellte, die von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten des VwdA befreit werden, gehören grundsätzlich nicht zum förderberechtigten Personenkreis bei der Riesterrente, da Sie von den dortigen Einschnitten nicht betroffen sind. Eine Ausnahme gibt es nur dann, wenn Sie Ehegatte einer rentenversicherungspflichtigen Person sind.

Gleiche Beiträge wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung

Die Befreiung setzt voraus, dass die gleichen Beiträge zum VwdA entrichtet werden, wie ohne die Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung abzuführen wären. Der Beitragsatz im Jahr 2024 beträgt 18,6 %, Arbeitnehmer und Arbeitgeber tragen jeweils die Hälfte. Da bei berufsständischen Versorgungseinrichtungen die Beitragspflicht jedoch grundsätzlich beim Mitglied liegt, müssen wir uns bei Beitragsrückständen mit unseren Teilnehmern in Verbindung setzen. (Es bestehen jedoch unter Umständen Ansprüche gegen Dritte, zum Beispiel gegen den Arbeitgeber). Zusätzlich zum Pflichtbeitrag können freiwillige Beiträge geleistet werden. Der Beitrag darf jedoch insgesamt maximal den doppelten Höchstbeitrag erreichen. Wenn für einen bestimmten Zeitraum kein sozialversicherungspflichtiges Einkommen in Deutschland erzielt wird, muss das VwdA möglichst schnell informiert werden, damit kein Beitrag festgesetzt wird. Es besteht jedoch die Möglichkeit in dieser Zeit freiwillige Beiträge zu leisten. Im Falle des Bezugs von Arbeitslosengeld I, Krankengeld oder Verletzengeld sollte bei der Agentur für Arbeit beziehungsweise der Krankenkasse oder Berufsgenossenschaft angegeben werden, dass eine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung zugunsten unseres Versorgungswerks vorliegt. Der jeweilige Träger wird sich dann mit dem VwdA in Verbindung setzen und die Beiträge übernehmen.

Berufsfremde Tätigkeit

Die Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung gilt grundsätzlich nur für die berufsspezifische Beschäftigung als Architekt und das jeweilige Beschäftigungsverhältnis. Während der Ausübung einer berufsfremden Tätigkeit besteht grundsätzlich die Pflicht, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu leisten. Das VwdA kann dann noch als Zusatzversorgung genutzt oder ein Antrag auf Befreiung von der Teilnahme bzw. von der Beitragszahlung gestellt werden. Sollte die berufsfremde Tätigkeit jedoch infolge ihrer Eigenart oder vertraglich (auf maximal zwei Jahre) befristet sein und sich unmittelbar an eine berufsspezifische Angestelltentätigkeit anschließen, kann die Erstreckung der Befreiung auf die im voraus zeitlich begrenzte berufsfremde Tätigkeit beantragt werden.

Ein Wechsel der Beschäftigungsart wie zum Beispiel Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit muss dem VwdA unbedingt mitgeteilt werden.

Beiträge werden steuermindernd berücksichtigt

Die an das VwdA gezahlten Beiträge werden wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung steuermindernd berücksichtigt, dadurch steigt das Nettoeinkommen. Es gibt dabei eine jährliche Höchstgrenze im Jahr 2024 von 27.268,80 € (Ledige) bzw. 54.537,60 € (Verheiratete). Der absetzbare Anteil beträgt seit dem 01.01.2023 100 %. Allerdings wird der Arbeitgeberanteil in Abzug gebracht. Nähere Informationen können das Finanzamt oder ein Steuerberater erteilen. Die steuerliche Entlastung sollte konsequent für die Vorsorge genutzt werden, damit im Alter keine Lücke entsteht.

Zwei getrennte Systeme

Die gesetzliche Rentenversicherung und das VwdA sind völlig getrennte Systeme, eine Beitragsüberleitung ist nicht möglich, eventuelle Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind unabhängig von den Anwartschaften beim VwdA. Wenn allerdings in der gesetzlichen Rentenversicherung die sogenannte allgemeine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten nicht erreicht wird, so sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt. In diesem Fall kann jedoch die Beiträgerstattung beantragt werden. Es gibt eine Wartezeit von 24 Kalendermonaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Erstattet wird jedoch nur der Arbeitnehmeranteil. Bedenken sollten Sie, dass möglicherweise später eventuell noch weitere Beitragszeiten dazu kommen könnten (z. Bsp. wegen Kindererziehung oder berufsfremder Tätigkeit). Außerdem besteht die Möglichkeit, die fehlenden Monate freiwillig nachzuzahlen. Dies kann dann sinnvoll sein, wenn nur knapp weniger als 60 Kalendermonate geleistet wurden. Bei Fragen zur Beiträgerstattung sollte direkt Kontakt mit der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgenommen werden.

3

• Dritte Möglichkeit für Angestellte: VwdA als Zusatzversorgung

Zusatzversorgung über das VwdA neben der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht

Wesentliches im Überblick:

Beitragshöhe: im Jahr 2024 monatlich 351,08 €
(25 % des höchstmögl. Pflichtbeitrages für Selbständige)

Höchstmöglicher Pflichtbeitrag: Auf Antrag kann auch ein höherer Anteil von 50 %, 75 % oder 100 % des Pflichtbeitrages für Selbständige festgesetzt werden, maximal also im Jahr 2024 monatlich 1.404,30 € (100 %)

Maximaler Beitrag: Zusätzlich zum Pflichtbeitrag (je nach Anteil) sind freiwillige Zahlungen bis zur Höhe des höchstmögl. Pflichtbeitrages für Selbständige im Jahr 2024 von 1.404,30 € monatlich möglich

Beitragsbefreiung: nur möglich, wenn kein sozialversicherungspflichtiges Einkommen in Deutschland erzielt wird

Wenn die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen bleibt und keine Befreiung vom VwdA vorliegt, kann das VwdA als Zusatzversorgung genutzt werden um eine weitere Säule der sozialen Absicherung aufzubauen. Der Beitrag be-

trägt grundsätzlich 25 % des höchstmöglichen Pflichtbeitrages für Selbständige im Jahr 2024 von 1.404,30 € monatlich, im Jahr 2024 also 351,08 €. Auf Antrag kann jedoch auch ein höherer Anteil von 50 %, 75 % oder 100 % des Pflichtbeitrages festgesetzt werden. Zusätzlich zum Pflichtbeitrag (je nach Anteil) können freiwillige Beiträge bis zum höchstmöglichen Pflichtbeitrag für Selbständige im Jahr 2024 von 1.404,30 € monatlich entrichtet werden. Wir möchten jedoch darauf hinweisen, dass eine Förderung im Rahmen des Altersvermögensgesetzes („Riester-Rente“) nicht möglich ist.

Ein Wechsel der Beschäftigungsart wie zum Beispiel Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit muss dem VwdA unbedingt mitgeteilt werden.

Beiträge werden steuermindernd berücksichtigt

Die an das VwdA gezahlten Beiträge werden wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung steuermindernd berücksichtigt, dadurch steigt das Nettoeinkommen. Es gibt dabei eine jährliche Höchstgrenze im Jahr 2024 von 27.268,80 € (Ledige) bzw. 54.537,60 € (Verheiratete). Der absetzbare Anteil beträgt seit dem 01.01.2023 100 %. Nähere Informationen können das Finanzamt oder ein Steuerberater erteilen. Die steuerliche Entlastung sollte konsequent für die Vorsorge genutzt werden, damit im Alter keine Lücke entsteht.

2.3. Selbständige

Wesentliches im Überblick:

Beitragshöhe in 2024: 18,6 % des Jahresberufseinkommens, in den ersten fünf Jahren der selbständigen Tätigkeit kann die halbe Beitragszahlung beantragt werden, so dass der Beitragssatz dann nur 9,3 % beträgt

Mindestbeitrag: im Jahr 2024 monatlich 351,08 €

Höchstmöglicher Pflichtbeitrag: im Jahr 2024 monatlich 1.404,30 €

Maximaler Beitrag: im Jahr 2024 monatlich 2.808,60 €

Beitragsbefreiung: möglich, wenn die gesamten Jahresnettoeinkünfte aus jeglicher beruflichen Tätigkeit unter 1/5 der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, also im Jahr 2024 unter 18.120,00 € liegen

Selbständige unterliegen grundsätzlich der Pflichtteilnahme am VwdA und damit auch der Beitragspflicht. Anderweitige Absicherungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Ein Wechsel der Beschäftigungsart wie zum Beispiel Aufnahme einer Angestelltentätigkeit muss dem VwdA unbedingt mitgeteilt werden.

Beitragshöhe

Die Beitragsbescheide werden jährlich versandt. Wenn das Einkommen unter der Beitragsbemessungsgrenze liegt, kann eine Ermäßigung des Beitrages beantragt werden. Sofern kein Antrag auf Beitragsermäßigung oder -befreiung gestellt wird, ist nach unserer Satzung der Regelbeitrag (höchstmöglicher Pflichtbeitrag) festzusetzen. Der Beitragssatz beträgt im Jahr 2024 18,6 % des Jahresberufseinkommens. In den ersten fünf Jahren der selbständigen Tätigkeit kann die halbe Beitragszahlung beantragt werden. Die Beitragsfestsetzung ist stufenlos. Zu beachten ist jedoch, dass die Rentenhöhe unmittelbar mit der Höhe der geleisteten Beiträge zusammenhängt.

Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag beträgt in jedem Fall im Jahr 2024 monatlich 351,08 €. Unter diesem Betrag ist eine Beitragszahlung leider nicht möglich. Der Ermäßigungsantrag gilt nur für das entsprechende Kalenderjahr und ist in den Folgejahren gegebenenfalls erneut zu stellen. Auf den Ermäßigungsantrag erfolgt keine Bestätigung.

Befreiung von der Beitragszahlung

Nur für den Fall, dass das Jahresberufseinkommen aus jeglicher beruflicher Tätigkeit unter ein Fünftel der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung, also im Jahr 2024 unter 1.510,00 € monatlich liegt, kann auf formlosen Antrag eine Befreiung von der Beitragszahlung erfolgen. Wenn keine Tätigkeit als Architekt vorliegt, in einem anderen Beruf das Einkommen aber über dieser Grenze liegt, ist eine Beitragsbefreiung nicht möglich. Es muss in diesem Fall zumindest der Mindestbeitrag entrichtet werden.

Jahresnettoeinkünfte sind maßgeblich

Als Jahresberufseinkommen gelten die gesamten Jahresnettoeinkünfte aus beruflicher Tätigkeit vor Abzug von steuerlichen Freibeträgen. Die für die Beitragsfestsetzung maßgeblichen Jahresnettoeinkünfte stehen in der Einkommensteuererklärung bzw. im Einkommensteuerbescheid unter Einkünfte aus selbständiger Arbeit (bei gewerblich tätigen Architekten/innen: Einkünfte aus Gewerbebetrieb).

Zur Überprüfung der Leistung von einkommensgerechten Beiträgen werden durch uns regelmäßige Einkommensnachweise erhoben. Hierzu werden jährlich per Zufallsverfahren stichprobenweise Einkommensnachweise über die erzielten Einkünfte aus selbständiger Arbeit angefordert. Geprüft wird das zwei Kalenderjahre zuvor abgelaufene Beitragsjahr. Es kann also zu Nachforderungen, aber auch zu Erstattungen kommen.

Bitte beachten Sie, dass Nachzahlungen die erst im Folgejahr eingehen, ggf. auch mit geringerem Verrentungssatz berücksichtigt werden. Aus eigenen Interesse sollten Sie sich bezüglich Ihrer Einkommensverhältnisse zeitnah mit uns in Verbindung setzen.

Zusätzliche Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

In folgenden Fällen besteht neben der Pflichtteilnahme am VwdA zusätzlich eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung:

- arbeitnehmerähnliche Tätigkeit, zum Beispiel als freier Mitarbeiter (ob dieser Tatbestand vorliegt, ist mit einem Fragebogen durch die Deutsche Rentenversicherung Bund zu klären, den wir zusammen mit dem vorsorglichen Befreiungsantrag gerne zusenden können) oder
- Antragspflichtversicherung (eine Befreiung ist allerdings nur möglich, wenn die Pflichtteilnahme am VwdA nach der Antragspflichtversicherung begonnen hat).

Es kann jedoch elektronisch ein Befreiungsantrag zugunsten des VwdA gestellt werden. Eine Befreiung ist nur dann rückwirkend ab Beginn der Versicherungspflicht (bzw. Beginn der Pflichtteilnahme beim VwdA) möglich, sofern der Antrag innerhalb von drei Monaten gestellt wird, andernfalls erst ab Eingang des Antrags. Eine Befreiung führt dazu, dass die Beitragspflicht nur beim VwdA besteht.

Eine Befreiung, die nach 1995 erfolgt ist, gilt nur für die Dauer der Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer.

Wenn keine Befreiung von der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt und somit als Selbständiger Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet werden, kann der entsprechende Betrag von dem an das VwdA zu leistenden Beitrag in Abzug gebracht werden, so dass die Beitragszahlung an das VwdA entsprechend gemindert wird.

Beiträge werden steuermindernd berücksichtigt

Die an das VwdA gezahlten Beiträge werden wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung steuermindernd berücksichtigt, dadurch steigt das Nettoeinkommen. Es gibt dabei eine jährliche Höchstgrenze im Jahr 2024 von 27.268,80 € (Ledige) bzw. 54.537,60 € (Verheiratete). Der absetzbare Anteil beträgt seit dem 01.01.2023 100 %. Nähere Informationen können das Finanzamt oder ein Steuerberater erteilen. Die steuerliche Entlastung sollte konsequent für die Vorsorge genutzt werden, damit im Alter keine Lücke entsteht.

Zwei getrennte Systeme

Die gesetzliche Rentenversicherung und das VwdA sind völlig getrennte Systeme, eine Beitragsüberleitung ist nicht möglich, eventuelle Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind unabhängig von den Anwartschaften beim VwdA. Wenn allerdings in der gesetzlichen Rentenversicherung die sogenannte allgemeine Wartezeit von 60 Beitragsmonaten nicht erreicht wird, so sind die Anspruchsvoraussetzungen für eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erfüllt. In diesem Fall kann jedoch die Beitragsersatzung beantragt werden. Es gibt eine Wartezeit von 24 Kalendermonaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Rahmen einer Angestelltentätigkeit gezahlte Beiträge werden jedoch nur in Höhe des Arbeitnehmeranteils erstattet. Bedenken sollten Sie, dass möglicherweise später eventuell noch weitere Beitragszeiten dazu kommen könnten (z.B. wegen Kindererziehung oder berufsfremder Tätigkeit). Außerdem besteht die Möglichkeit, die fehlenden Monate freiwillig nachzuzahlen. Dies kann dann sinnvoll sein, wenn nur knapp weniger als 60 Kalendermonate geleistet wurden. Bei Fragen zur Beitragsersatzung sollte direkt Kontakt mit der Deutschen Rentenversicherung Bund aufgenommen werden.

2.4. Beamte

Beamte haben grundsätzlich zwei Wahlmöglichkeiten:

1

- **Erste Möglichkeit für Beamte:**

Befreiung von der Pflichtteilnahme am VwDA

Bei einer Ernennung in ein Beamtenverhältnis erfolgt die Befreiung unbefristet, solange die Voraussetzungen vorliegen.

2

- **Zweite Möglichkeit für Beamte:**

Zusatzversorgung im VwDA neben den beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen

Wesentliches im Überblick:

Beitragshöhe: im Jahr 2024 monatlich 351,08 € (25 % des höchstmöglichen Pflichtbeitrages für Selbständige)

Höchst möglicher Pflichtbeitrag: Auf Antrag kann auch ein höherer Anteil von 50 %, 75 % oder 100 % des Pflichtbeitrages für Selbständige festgesetzt werden, maximal also im Jahr 2024 monatlich 1.404,30 € (100 %)

Maximaler Beitrag: Zusätzlich zum Pflichtbeitrag (je nach Anteil) sind freiwillige Zahlungen bis zur Höhe des höchstmöglichen Pflichtbeitrages für Selbständige im Jahr 2024 von 1.404,30 € monatlich möglich

Beitragsbefreiung: grundsätzlich nicht möglich

Bei einer Ernennung zum Beamten kann das VwDA als Zusatzversorgung neben den beamtenrechtlichen Versorgungsansprüchen genutzt werden um eine weitere Säule der sozialen Absicherung aufzubauen. Der Beitrag beträgt grundsätzlich 25 % des höchstmöglichen Pflichtbeitrages für Selbständige im Jahr 2024 von 1.404,30 € monatlich, im Jahr 2024 also 351,08 €. Auf Antrag kann jedoch auch ein höherer Anteil von 50 %, 75 % oder 100 % des Pflichtbeitrages festgesetzt werden. Zusätzlich zum Pflichtbeitrag (je nach Anteil) können freiwillige Beiträge bis zum höchstmöglichen Pflichtbeitrag für Selbständige im Jahr 2024 von 1.404,30 € monatlich entrichtet werden.

Ein Wechsel der Beschäftigungsart wie zum Beispiel Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit muss dem VwdA unbedingt mitgeteilt werden.

Beiträge werden steuermindernd berücksichtigt

Die an das VwdA gezahlten Beiträge werden wie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung steuermindernd berücksichtigt, dadurch steigt das Nettoeinkommen. Es gibt dabei eine jährliche Höchstgrenze im Jahr 2024 von 27.268,80 € (Ledige) bzw. 54.537,600 € (Verheiratete). Der absetzbare Anteil beträgt seit dem 01.01.2023 100 %. Nähere Informationen können das Finanzamt oder ein Steuerberater erteilen. Die steuerliche Entlastung sollte konsequent für die Vorsorge genutzt werden, damit im Alter keine Lücke entsteht.

Nachversicherung an das VwdA

Eine Nachversicherung wird durchgeführt, wenn ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis ausscheidet, ohne dass er eine Versorgung erhält. Die Behörde hat für die Zeit, in der der Beamte versicherungsfrei war, Pflichtbeiträge nachzuzahlen. Es kann beim Dienstherrn beantragt werden, dass die Nachversicherung beim VwdA durchgeführt wird.

2.5. Aufenthalt im Ausland

Bei einer Tätigkeit im Ausland unterliegen Beschäftigte im Normalfall den dortigen Versicherungsbestimmungen und sind auch dort versicherungspflichtig. Bei den zuständigen Stellen kann jedoch erfragt werden, ob eine Befreiung von dieser Versicherungspflicht erfolgen kann. Dies wird jedoch in den seltensten Fällen möglich sein. Im Regelfall werden zwei getrennte Rentenansprüche aufgebaut.

Bei einer Tätigkeit im europäischen Ausland wird im Rentenalter über die EU-Verordnung 1408/71 versucht, eventuell bestehende Nachteile durch die Koordination der Sozialversicherungssysteme auszugleichen.

Da für die Höhe der Rentenanwartschaften beim VwdA allein die tatsächlich gezahlten Beiträge maßgebend sind, möchten wir jedoch ergänzend noch auf die Möglichkeit einer freiwilligen Beitragszahlung hinweisen. Wenn kein Pflichtbeitrag mehr gezahlt werden muss, ist der Mindestbeitrag zu beachten (im Jahr 2024 sind dies monatlich 351,08 €), der aber eventuell auch nur sporadisch gezahlt werden kann.

2.6. Kindererziehungszeiten

Während der Betreuung von Kindern kann grundsätzlich eine Befreiung von den Beiträgen zum VwdA erfolgen, solange keine Einkünfte aus der beruflichen Tätigkeit erzielt werden. Da für die Höhe der Rentenanwartschaften allein die tatsächlich gezahlten Beiträge maßgebend sind, möchten wir jedoch ergänzend noch auf die Möglichkeit einer freiwilligen Beitragszahlung hinweisen. Wenn kein Pflichtbeitrag mehr gezahlt werden muss, ist der Mindestbeitrag zu beachten, der aber eventuell auch nur sporadisch gezahlt werden kann.

Eine entsprechende gesetzliche Regelung wie bei der gesetzlichen Rentenversicherung, bei der während der Kindererziehung Beiträge vom Bund tatsächlich geleistet werden, existiert aufgrund der völlig verschiedenen Systeme nicht. Auf Antrag kann jedoch eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen. Dabei wird der Durchschnittsbeitrag aller Versicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung für 36 Monate eingezahlt. Dies gilt auch dann, wenn ein gültiger Befreiungsbescheid zugunsten des VwdA vorliegt. Sofern auch mit Kindererziehungszeiten die Mindestversicherungszeit von 60 Monaten in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht erreicht wird, gibt es die Möglichkeit, die fehlenden Monate freiwillig nachzuzahlen. Die Kindererziehungszeit wird grundsätzlich der Mutter zugeordnet.

2.7. Steuerliche Absetzbarkeit der Beiträge

Die an das VwdA geleisteten Beiträge können als Vorsorgeaufwendungen im Rahmen der Einkommenssteuererklärung bei den Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Bitte beachten Sie, dass freiwillige Mehrzahlungen spätestens am letztes Bankarbeitstag eines Jahres auf einem unserer Bankkonten eingehen muss.



3. Was wir bieten

3.1.	Allgemeines	24
3.2.	Altersrente	26
3.3.	Berufsunfähigkeitsrente	28
3.4.	Witwen- bzw. Witwerrente	30
3.5.	Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente)	32

3.1. Allgemeines

Zu den Leistungen des VwdA zählen:

- Altersrente
- Berufsunfähigkeitsrente
- Witwen – bzw. Witwerrente
- Waisenrente

Über die aktuelle Höhe Ihrer Rentenansprüche werden wir Sie jährlich mit einer Rentenmitteilung informieren.

Weitere Leistungen sieht unsere Satzung nicht vor. Somit können wir weder eine Übernahme noch einen Zuschuss zu Kur- oder Rehabilitationsmaßnahmen leisten. Ebenso wenig ist es uns als berufsständische Versorgungseinrichtung möglich, uns an Kosten eines Klinikaufenthaltes zu beteiligen. Die Gewährung eines Sterbegeldes ist ebenfalls nicht möglich.

Der Gesetzgeber hat mit der Verabschiedung des Alterseinkünftegesetzes (AltEinkG) die Besteuerung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung und auch von berufsständischen Versorgungswerken seit 2005 auf völlig neue Grundlagen gestellt. Er hat sich dabei vom Grundgedanken einer nachgelagerten Besteuerung leiten lassen.

Nachgelagerte Besteuerung heißt, dass die Vorsorgebeiträge in der Ansparphase von der Steuer freigestellt und die daraus bezogenen Rentenleistungen voll der Besteuerung unterworfen werden.

Da in der Vergangenheit die Vorsorgebeiträge zumindest teilweise aus versteuertem Einkommen gezahlt wurden, dürfen die Rentenbezüge nicht sofort voll versteuert werden, da es sonst zu einer Doppelbesteuerung kommen würde. Aus diesem Grund wurden vom Gesetzgeber langfristige Übergangsregelungen vorgesehen. Wie die Übergangsregelung aussieht, zeigt die nebenstehende Tabelle. Ab dem Rentenneuzugang des Jahres 2040 sind 100 % der Rente zu versteuern.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil
bis einschl. 2005	50%
2006	52%
2007	54%
2008	56%
2009	58%
2010	60%
2011	62%
2012	64%
2013	66%
2014	68%
2015	70%
2016	72%
2017	74%
2018	76%
2019	78%
2020	80%
2021	81%
2022	82%
2023	83%
2024	84%
2025	85%
2026	86%
2027	87%
2028	88%
2029	89%
2030	90%
2031	91%
2032	92%
2033	93%
2034	94%
2035	95%
2036	96%
2037	97%
2038	98%
ab 2040	100%

3.2. Altersrente

Wesentliches im Überblick:

Voraussetzungen: Die Regelaltersrente steht mit Vollendung des 67. Lebensjahres zu (für Geburtsjahrgänge vor 1962 gelten Übergangsregelungen). Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, das Altersruhegeld bei entsprechenden Abschlägen vorzeitig zu beantragen (frühestmöglicher Rentenbeginn ist grundsätzlich die Vollendung des 62. Lebensjahres). Außerdem kann der Beginn bei Erhaltung der Beitragspflicht über das 67. Lebensjahr hinausgeschoben werden, wofür als Ausgleich ein Zuschlag gewährt wird

Höhe der Leistung: Das Altersruhegeld wird aus dem erreichten Rentenanspruch ermittelt, das ist die Verrentung aller bisher eingezahlten Beiträge. Der Verrentungssatz, mit dem der jährliche Rentenanspruch berechnet wird, ist abhängig vom Lebensalter. Bei der vorgezogenen Altersrente gibt es einen Abschlag in Höhe von 0,45 % für jeden Monat vor Vollendung des 67. Lebensjahres, bei der hinausgeschobenen Altersrente einen Zuschlag in Höhe von 0,5 % für jeden Monat nach Vollendung des 67. Lebensjahres. Zusätzlich besteht unter bestimmten Voraussetzungen während dem Bezug von Altersrente Anspruch auf Kindergeld

Die Altersrente steht mit dem Ersten des Monats zu, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahres folgt. Wir informieren unsere Mitglieder rechtzeitig und senden das notwendige Formular zu. Die Rente kann jedoch auch früher oder später beantragt werden:

- Grundsätzlich hat das Mitglied die Möglichkeit, ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt nach Vollendung des 62. Lebensjahres zu jedem Monatsanfang die vorgezogene Altersrente zu beantragen. Da das Regelalter für die Altersrente das 67. Lebensjahr ist, gehen die Berechnungen im versicherungsmathematischen Gutachten davon aus, dass vom Mitglied sowohl die Beiträge bis zu diesem Zeitpunkt gezahlt werden, als auch die Rentenzahlungen erst ab Vollendung des 67. Lebensjahres beginnen. Beantragt das Mitglied die vorgezogene Altersrente, müssen als Ausgleich dafür, dass die Altersrente vor dem 67. Lebensjahr bezogen wird, Abschläge erhoben werden. Die Abschläge betragen je Monat des vorzeitigen Rentenbezuges 0,45 %. Dies ergibt beispielsweise für den Rentenbezug mit dem 62. Lebensjahr einen Abschlag von 27 %.

- Die Abschläge beziehen sich auf den zum jeweiligen Zeitpunkt erreichten Rentenanspruch. Es darf nicht der Fehler begangen werden, die oben genannten Abschläge von der auf das 67. Lebensjahr hochgerechneten Altersrente in Abzug zu bringen. Die Abschläge sind ein versicherungsmathematisch kalkulierter Ausgleich für den längeren Rentenbezug. Der Abschlag bleibt für die gesamte Dauer des Rentenbezugs, also auch nach Vollendung des 67. Lebensjahres bestehen. Die evtl. fällig werdenden Hinterbliebenenrenten gehen ebenfalls von der um die Abschläge gekürzten Altersrente aus.
- Unter Beibehaltung der weiteren Beitragspflicht kann der Beginn der Altersrente über das 67. Lebensjahr hinausgeschoben werden. In diesem Fall wird ein Zuschlag von 0,5 % gewährt für jeden Monat, um den die Altersrente nach Vollendung des 67. Lebensjahres beginnt. Mit 68 sind dies beispielsweise 12 Monate \times 0,5 % = 6 %. Die hinausgeschobene Altersrente beträgt dann 106 % des erreichten Rentenanspruches.

Die Höhe der Altersrente wird anhand der Beiträge ermittelt, die in einem bestimmten Lebensalter entrichtet werden. Bei Kindern können wir unter bestimmten Voraussetzungen maximal bis zum 27. Lebensjahr (bei Wehr- oder Zivildienst auch über diesen Zeitraum hinaus) zusätzlich zum Altersruhegeld Kindergeld gewähren.

Im Gegensatz zu umlagefinanzierten Systemen werden höhere Beiträge (z.B. durch Lohnsteigerungen) dagegen äquivalent verrentet.

Orientierungsgröße für Überschüsse sind Kapitalrenditen, welche den jeweils gültigen Bilanzierungszins übersteigen (nach einer evtl. erforderlichen Erhöhung der Rücklage für schwankenden Bedarf). Aktuell beträgt der Bilanzierungszins 3,85%. Der Bilanzierungszins ist der Zins, mit welchem künftige Rentenanwartschaften, die sich aus § 30 der Satzung des VwdA ergeben, auf den Bilanzstichtag abgezinst werden. Bis zum 31.12.2017 lag der Bilanzierungszins bei 4% und entsprach dem sogenannten Verrentungszins, welcher den Verrentungssätzen nach § 30 Abs. 4 der Satzung zu Grunde lag. Für Beiträge ab 01.01.2021 wurde der Verrentungszins auf 2,5% gesenkt. Bezugsgröße für Leistungsanhebungen bleibt der Bilanzierungszins. Aufgrund der Niedrigzinsphase soll dieser durch versicherungstechnische Gewinne und Überschüsse kontinuierlich gesenkt werden.

Insbesondere Leistungsanhebungen während der Anwartschaftszeit erfordern aufgrund der langen Verzinsungsdauer hohe versicherungstechnische Rückstellungen. Sie erhöhen jedoch im umgekehrten Fall die Rentenanwartschaft erheblich.

Für alle Systeme der Rentenversicherung gilt: um den eigenen Lebensstandard während des Berufslebens auch in der Rentenbezugsphase halten zu können, sind während des Berufslebens unter Umständen erhebliche eigene Vorsorgeanstrengungen über die Rentenanwartschaft der ersten Säule der Rentenversicherung (Versorgungswerk bzw. Deutsche Rentenversicherung) hinaus nötig. Dies sollte bei der individuellen Vorsorgeplanung zu berücksichtigen (Stichwort: Versorgungslücke im Alter).

3.3. Berufsunfähigkeitsrente

Wesentliches im Überblick:

Voraussetzungen: Berufsunfähig ist ein Teilnehmer, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine Berufstätigkeit als Architekt bzw. Ingenieur in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch seine Berufstätigkeit erzielen kann. Die Rente wird vom Beginn des Antragsmonats an gewährt

Höhe der Leistung: Die Berufsunfähigkeitsrente setzt sich zusammen aus dem bis zum Versicherungsfall (Eintritt der Berufsunfähigkeit) erreichten Rentenanspruch und vor dem 55. Lebensjahr zusätzlich aus einer Hochrechnung des bisher entrichteten durchschnittlichen Pflichtbeitrags (maximal der letzten fünf Kalenderjahre). Bei der Betreuung von Kindern gibt es eine Ausnahmeregelung bei der Berechnung, die zu einer höheren Rente führen kann. Zusätzlich besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Kindergeld

Es gibt keine Wartezeit. Bereits mit dem Beginn der Teilnahme besteht sofort der Versicherungsschutz.

Bei der Beurteilung, ob Berufsunfähigkeit im Sinne unserer Satzung vorliegt, kommt es darauf an, ob aus medizinischer Sicht noch Berufstätigkeiten zugemutet werden können. Die Berufstätigkeit ist mit den Berufsaufgaben für Architekten in § 1 des Architektengesetzes gleichzusetzen. Danach ist Berufsaufgabe des Architekten die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken. Zu den Berufsaufgaben des Architekten gehören auch die koordinierende Lenkung und Überwachung der Planung und Ausführung, die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in allen mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängenden Fragen. Können deshalb Architektentätigkeiten noch in der Form der gestaltenden, technischen und wirtschaftlichen Planung von Bauwerken erbracht werden, so liegt keine Berufsunfähigkeit vor.

Die Berufsunfähigkeitsrente wird vom Beginn des Antragsmonats an gewährt. Besteht begründete Aussicht, dass die Berufsunfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein wird, so ist die Rente wegen Berufsunfähigkeit vom Beginn der 27. Woche an, jedoch nur auf Zeit und längstens für zwei Jahre von der Bewilligung an, zu gewähren. Nach Ablauf der Befristung kann selbstverständlich auf erneuten Antrag die Weitergewährung geprüft werden.

Bei der Beurteilung bleiben andere als medizinische Gründe außer Betracht. Dies bedeutet, dass eine Rente wegen Berufsunfähigkeit immer dann gewährt wird, wenn dem Einzelnen aus gesundheitlichen Gründen keine die Existenz sichernde Berufstätigkeit als Architekt zugemutet werden kann. Allerdings muss davon ausgegangen werden, dass der Zustand mindestens für sechs Monate andauert.

Der Begriff der Berufsunfähigkeit in der berufsständischen Versorgung ist nicht identisch mit den Bestimmungen in der gesetzlichen Rentenversicherung. Ob zusätzlich eine private Berufsunfähigkeitszusatzversicherung benötigt wird, hängt vom individuellen Sicherheitsbedürfnis ab. Grundsätzlich ist der vom VwdA gebotene Schutz bei Berufsunfähigkeit absolut ausreichend. Zwar gewähren viele private Versicherer einen Schutz schon ab 50 % Berufsunfähigkeit. Da jedoch das VwdA bereits dann leistet, wenn ein Teilnehmer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Architektenberuf in nennenswertem Umfang auszuüben, ist die Spanne in der die private Berufsunfähigkeitsversicherung schon und das VwdA noch nicht leistet, gering. Fälle gibt es nur sehr vereinzelt. Ob sich die Prämienzahlung deshalb für diese zusätzliche Absicherung wirklich lohnt, muss selbst entschieden werden.

Die Höhe der Berufsunfähigkeitsrente vor dem 55. Lebensjahr besteht aus zwei Teilen:

- Den ersten Teil bildet der erreichte Rentenanspruch. Der Betrag ist abhängig von den bisherigen in einem bestimmten Lebensalter gezahlten Beiträgen.
- Der zweite Teil beinhaltet eine Hochrechnung. Es wird der Anspruch ermittelt, der bestehen würde, wenn die in den letzten fünf Kalenderjahren vor Eintritt des Versorgungsfalles durchschnittlich gezahlten Pflichtbeiträge bis zum vollendeten 55. Lebensjahr weiter entrichtet worden wären. Hat die Teilnahme noch nicht fünf Kalenderjahre bestanden, so wird der Durchschnitt aus allen bis zum Eintritt des Versorgungsfalles entrichteten Pflichtbeiträgen ermittelt. Bei der Betreuung von Kindern ist zwischen der Geburt des Kindes und dem 10. Lebensjahr der vor Geburt des Kindes gezahlte Durchschnittsbeitrag maßgebend, wenn dies zu einer höheren Rente führt.

Wenn Berufsunfähigkeit nach Vollendung des 55. Lebensjahres eintritt, wird die Berufsunfähigkeitsrente in Höhe des erreichten Rentenanspruchs gewährt.

Bei Kindern können wir unter bestimmten Voraussetzungen maximal bis zum 27. Lebensjahr (bei Wehr- oder Zivildienst auch über diesen Zeitraum hinaus) zusätzlich zur Rente wegen Berufsunfähigkeit Kindergeld gewähren.

3.4. Witwen- bzw. Witwerrente

Wesentliches im Überblick:

Voraussetzungen: Die Ehe mit dem Teilnehmer des VwdA muss bis zu dessen Tod bestanden haben

Höhe der Leistung: Grundsätzlich 60 % des Anspruchs auf Berufsunfähigkeitsrente bzw. Altersrente. Wenn die Ehe jedoch nach Eintritt der Berufsunfähigkeit oder nach Beginn der Altersrente geschlossen wurde, muss die Rente gekürzt werden. Außerdem ist die Rente zu mindern, wenn der überlebende Ehegatte mehr als zwanzig Jahre jünger als der verstorbene Teilnehmer des VwdA war

Rentenbeginn: Beim Tod eines Teilnehmers ab dem Folgetag, beim Tod eines Leistungsempfängers mit Beginn des Folgemonats

Beim Tod eines Teilnehmers wird den Hinterbliebenen unter bestimmten Voraussetzungen eine Versorgung gewährt. Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente hat der überlebende Ehegatte, wenn die Ehe bis zum Tode fortbestanden hat. Wenn keine Ehe geschlossen wurde, ist auch bei langjährigen Lebensgemeinschaften eine Rentengewährung nicht möglich. Die eingetragene (gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerschaft ist der Ehe jedoch gleichgestellt, die jeweiligen Vorschriften gelten entsprechend.

Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt grundsätzlich 60 % der vor dem Tod gewährten Rente bzw. die dem Teilnehmer im Falle der Berufsunfähigkeit gewährt worden wäre. Es sind jedoch folgende Ausnahmen zu beachten:

- War der überlebende Ehegatte mehr als zwanzig Jahre jünger als der verstorbene Teilnehmer, so wird die Witwen- bzw. Witwerrente für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über zwanzig Jahre um 5 % gekürzt, jedoch höchstens um 50 %. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 % der Witwen- bzw. Witwerrente hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist, muss keine Kürzung vorgenommen werden.
- Wurde die Ehe nach Beginn der Altersrente oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit geschlossen und der Teilnehmer stirbt vor Ablauf von 3 Jahren nach Eheschluss, besteht Anspruch auf 50 % der zustehenden Witwen- bzw. Witwerrente.

Die Witwen- bzw. Witwerrente wird gewährt, ohne dass besondere Voraussetzungen wie zum Beispiel Bedürftigkeit oder wirtschaftliche Abhängigkeit vom Ehemann bzw. Ehefrau gegeben sein müssen. Auch für die Witwen- bzw. Witwerrente gibt es keine Wartezeit.

Die Rente wird grundsätzlich lebenslang gezahlt, im Falle der Wiederverheiratung erlischt der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente. In diesem Fall kann jedoch eine Abfindung in Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Witwen- bzw. Witwerrente gewährt werden. Wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, lebt die Witwen- bzw. Witwerrente unter den sonstigen Voraussetzungen wieder auf (wenn zuvor vom VwdA eine Abfindung gewährt worden ist, jedoch erst nach drei Jahren). Auf diese Witwen- und Witwerrenten werden Versorgungs-, Unterhalts- und sonstige Ansprüche, die sich aus aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehen ergeben, sowie die auf einen Versorgungsausgleich beruhenden Leistungen angerechnet.

Die Witwen- bzw. Witwerrente wird beim Tod eines Teilnehmers vom nachfolgenden Tag an gewährt. Wenn jedoch bereits Berufsunfähigkeitsrente oder Altersruhegeld bezogen wurde, so wird die Rente vom Folgemonat angezahlt.

3.5. Waisenrente (Halb- und Vollwaisenrente)

Wesentliches im Überblick:

Voraussetzungen: Waisenrente wird Kindern eines verstorbenen Teilnehmers bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gewährt. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Rente für die Dauer einer Ausbildung gezahlt, längstens jedoch bis zum 27. Lebensjahr (wenn Wehr- oder Zivildienst abgeleistet wurde, auch entsprechend über das 27. Lebensjahr hinaus)

Höhe der Leistung: Die Halbwaisenrente beträgt grundsätzlich 20 % des Anspruchs auf Berufsunfähigkeitsrente bzw. Altersrente (Vollwaisenrente 30 %). Die Hinterbliebenenversorgung darf jedoch insgesamt nicht den Betrag der Berufsunfähigkeitsrente bzw. des Altersruhegeldes zuzüglich Kindergelder übersteigen

Beim Tod eines Teilnehmers wird den Hinterbliebenen unter bestimmten Voraussetzungen eine Versorgung gewährt. Anspruch auf Waisenrente besteht für jedes eheliche, nichteheliche und an Kindes Statt angenommene Kind eines verstorbenen Teilnehmers. Anspruchsvoraussetzung ist bei nichtehelichen Kindern männlicher Teilnehmer, dass die Vaterschaft anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde, bei an Kindes Statt angenommenen Kindern, dass der Vertrag zur Annahme an Kindes Statt vor Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit und vor Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen wurde.

Die Waisenrente wird grundsätzlich bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem die Waise das 18. Lebensjahr vollendet. Bei weiterer Schul- und Berufsausbildung besteht Anspruch auf Waisenrente bis zur Beendigung der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Wenn die Ausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht der Waise unterbrochen oder verzögert wird, so besteht Anspruch auf Waisenrente auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Beendigung der Ausbildung. Wenn die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, wird Waisenrente auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt, solange dieser Zustand andauert, längstens jedoch ebenfalls bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Die Halbwaisenrente beträgt grundsätzlich 20 % des Anspruchs auf Berufsunfähigkeitsrente bzw. Altersrente (Vollwaisenrente 30 %). Die Hinterbliebenenversorgung darf jedoch insgesamt nicht den Betrag der Berufsunfähigkeitsrente bzw. des Altersruhegeldes zuzüglich Kindergelder übersteigen, so dass beispielsweise bei drei anspruchsberechtigten Kindern neben der Witwen- bzw. Witwerrente eine entsprechende Kürzung vorzunehmen ist.

4. Aktuelle Rententabelle

Tabelle 2024

der monatlichen Rentenansprüche bei Berufsunfähigkeit vor Alter 55 (BU-Rente) und der Altersrente mit 67 Jahren bei laufender Zahlung der in nachfolgender Tabelle beispielhaft angegebenen Monatsbeiträge (stufenlose Beitragsfestsetzung).

Alter beim Eintritt	Monatsbeitrag 1.404,30 €		Monatsbeitrag 1.053,24 €		Monatsbeitrag 702,15 €		Monatsbeitrag 351,08 €	
	BU-Rente	Altersrente	BU-Rente	Altersrente	BU-Rente	Altersrente	BU-Rente	Altersrente
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
25	3.511,-	4.395,-	2.633,-	3.297,-	1.755,-	2.198,-	878,-	1.099,-
26	3.356,-	4.241,-	2.517,-	3.181,-	1.678,-	2.120,-	839,-	1.060,-
27	3.202,-	4.087,-	2.401,-	3.065,-	1.601,-	2.043,-	800,-	1.022,-
28	3.047,-	3.932,-	2.286,-	2.949,-	1.524,-	1.966,-	762,-	983,-
29	2.893,-	3.778,-	2.170,-	2.833,-	1.446,-	1.889,-	723,-	944,-
30	2.738,-	3.623,-	2.054,-	2.717,-	1.369,-	1.812,-	685,-	906,-
31	2.584,-	3.469,-	1.938,-	2.602,-	1.292,-	1.734,-	646,-	867,-
32	2.451,-	3.335,-	1.838,-	2.501,-	1.225,-	1.668,-	613,-	834,-
33	2.317,-	3.202,-	1.738,-	2.401,-	1.159,-	1.601,-	579,-	800,-
34	2.184,-	3.068,-	1.638,-	2.301,-	1.092,-	1.534,-	546,-	767,-
35	2.050,-	2.935,-	1.538,-	2.201,-	1.025,-	1.467,-	513,-	734,-
36	1.917,-	2.802,-	1.438,-	2.101,-	958,-	1.401,-	479,-	700,-
37	1.798,-	2.682,-	1.348,-	2.012,-	899,-	1.341,-	449,-	671,-
38	1.678,-	2.563,-	1.259,-	1.922,-	839,-	1.281,-	420,-	641,-
39	1.559,-	2.443,-	1.169,-	1.833,-	779,-	1.222,-	390,-	611,-
40	1.439,-	2.324,-	1.080,-	1.743,-	720,-	1.162,-	360,-	581,-
41	1.320,-	2.205,-	990,-	1.654,-	660,-	1.102,-	330,-	551,-
42	1.215,-	2.099,-	911,-	1.575,-	607,-	1.050,-	304,-	525,-
43	1.109,-	1.994,-	832,-	1.496,-	555,-	997,-	277,-	499,-
44	1.004,-	1.889,-	753,-	1.417,-	502,-	944,-	251,-	472,-
45	899,-	1.783,-	674,-	1.338,-	449,-	892,-	225,-	446,-
46	793,-	1.678,-	595,-	1.259,-	397,-	839,-	198,-	420,-
47	702,-	1.587,-	527,-	1.190,-	351,-	793,-	176,-	397,-
48	611,-	1.496,-	458,-	1.122,-	305,-	748,-	153,-	374,-
49	520,-	1.404,-	390,-	1.053,-	260,-	702,-	130,-	351,-
50	428,-	1.313,-	321,-	985,-	214,-	657,-	107,-	328,-
51	337,-	1.222,-	253,-	916,-	169,-	611,-	84,-	305,-
52	253,-	1.137,-	190,-	853,-	126,-	569,-	63,-	284,-
53	169,-	1.053,-	126,-	790,-	84,-	527,-	42,-	263,-
54	84,-	969,-	63,-	727,-	42,-	484,-	21,-	242,-

Die Renten gelten exakt nur für Teilnehmer, die am 1. Januar eines Jahres geboren sind und deren Teilnahme am 1. Januar beginnt. Sonst gelten Zwischenwerte. Mögliche Leistungsverbesserungen aufgrund von Überschüssen sind in dieser Tabelle noch nicht berücksichtigt.

Wer mit 30 Jahren ins Versorgungswerk eintritt, für jeden Monat einen Beitrag von 1.404,30 € zahlt und vor Vollendung des 55. Lebensjahres berufsunfähig wird, erhält als BU-Rente monatlich 2.738,00 €. Wird er nicht berufsunfähig und zahlt bis 67, erhält er 3.623,00 € als Altersruhegeld.

Tritt Berufsunfähigkeit zwischen 55 und 67 ein, liegt die BU-Rente zwischen 2.738,00 € und 3.623,00 €. Wird nicht der Höchstbeitrag von monatlich 1.404,30 €, sondern nur die Hälfte, also monatlich 702,15 € gezahlt sind auch die Renten nur halb so hoch. Die Rente hängt also linear vom Beitrag ab.

Die BU-Renten werden lebenslang gezahlt.

Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt grundsätzlich 60 % der BU-Rente.

Die Halbwaisenrente beträgt 20 % der BU-Rente (höchstens für zwei Waisen).

Die Vollwaisenrente beträgt 30 % der BU-Rente (höchstens für drei Waisen).

5. Unsere Satzung

Inhaltsübersicht, Stand: 01.01.2024	§ 18 Beitrag für beamtete Architekten und Ingenieure	Abschnitt V Verwaltungsverfahren
Abschnitt I Aufbau des Versorgungswerks	§ 19 Ruhen der Beitragspflicht	§ 38 Bescheide über die Versorgungsleistungen
§ 1 Errichtung und Zweck des Versorgungswerks	§ 20 Freiwillige Mehrzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze	§ 39 Widerspruchsverfahren
§ 2 Organe des Versorgungswerks	§ 21 Beginn und Ende der Beitragspflicht	§ 40 Auszahlung der Versorgungsleistungen
§ 3 Aufsicht	§ 22 Beitragsbescheid, Fälligkeit, Säumniszuschlag	§ 41 Verzugszinsen und Mahnkosten
§ 4 Satzung	§ 23 Beitragsüberleitung, Nachversicherung	§ 42 Vollstreckung
§ 5 Die Vertreterversammlung		§ 43 Mitwirkungspflicht der Teilnehmer
§ 6 Geschäftsgang der Vertreterversammlung	Abschnitt IV Versorgung	
§ 7 Aufgaben der Vertreterversammlung	§ 24 Anspruch auf Versorgung	Abschnitt VI Bekanntmachungen
§ 8 Der Verwaltungsrat	§ 25 Umfang der Versorgung	§ 44
§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrats, Aufgabendelegation	§ 26 Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit	Abschnitt VII Übergangsvorschriften und Inkrafttreten
§ 9a Aufgaben der Geschäftsstelle	§ 27 Anspruch auf Altersruhegeld	§ 45 Übergangsvorschriften beim Anschluss der Mitglieder der Hamburgischen Architektenkammer und der Ingenieurmitglieder der AIK Schleswig-Holstein zum 01.01.1985
§ 10 Aufbringung und Verwendung der Mittel, Vermögensanlage	§ 28 Anspruch auf Kindergeld	§ 46 Übergangsregelung für Stadtplaner aufgrund des Architektengesetzes Baden-Württemberg vom 20.06.1994
§ 10a Haushaltsplan, Rechnungslegung	§ 29 Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente	§ 47 Übergangsregelung für Stadtplanerinnen und Stadtplaner aufgrund des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes Schleswig-Holstein vom 12.07.1995
	§ 29a Leistungsausschluss	§ 48 Übergangsregelung für baugewerblich tätige Architekten, Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten und Stadtplaner aufgrund des zweiten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes vom 23. April 1996
Abschnitt II Teilnehmerschaft	§ 30 Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit und des Altersruhegeldes	
§ 11 Teilnahme kraft Gesetzes	§ 31 Höhe des Kindergeldes	
§ 12 Befreiung von der Teilnahme kraft Gesetzes	§ 32 Höhe der Witwen-, Witwer- und Waisenrente	
§ 13 Eintritt der Rechtswirkungen der Teilnahme kraft Gesetzes	§ 33 Einmalige Leistungen	
§ 14 Ende der Teilnahme kraft Gesetzes	§ 34 Freiwillige Leistungen	
§ 15 Freiwillige Teilnahme	§ 35 Änderungen der Versorgungsansprüche	
Abschnitt III Beitrag	§ 36 Abtretung und Verpfändung von Versorgungsleistungen, Aufrechnung	
§ 16 Beitrag für selbständig tätige Teilnehmer	§ 36a Versorgungsausgleich	
§ 17 Beitrag für angestellte Architekten und Ingenieure	§ 37 Verjährung	

Abschnitt I **Aufbau des Versorgungswerks**

§1 Errichtung und Zweck des Versorgungswerks

(1) Das Versorgungswerk ist bei der Architektenkammer Baden-Württemberg errichtet und ist die berufsständische Versorgungseinrichtung der Architekten von Baden-Württemberg und der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein und der Hamburgischen Architektenkammer angehörenden Mitglieder.

(2) Der Tätigkeitsbereich des Versorgungswerks erstreckt sich auf die Länder Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Hamburg. Der Tätigkeitsbereich kann erweitert werden.

(3) Das Vermögen des Versorgungswerks wird von dem Vermögen der Kammer getrennt verwaltet.

(4) Sitz des Versorgungswerks ist Stuttgart.

(5) Das Versorgungswerk gewährt den Teilnehmern und deren Familienangehörigen Versorgung nach Maßgabe dieser Satzung.

§2 Organe des Versorgungswerks

(1) Organe des Versorgungswerks sind

1. die Vertreterversammlung,
2. der Verwaltungsrat.

(2) Die Vertreterversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Versorgungswerks. Die Verwaltung des Versorgungswerks obliegt dem Verwaltungsrat. Die gesetzliche Vertretung des Versorgungswerks obliegt dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats. Ist er verhindert, so vertritt ihn sein Stellvertreter.

(3) Die in die Organe des Versorgungswerks Berufenen sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet.

(4) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Entschädigung für Auslagen und Zeitversäumnis, deren Höhe die Vertreterversammlung festsetzt.

§3 Aufsicht

Das Versorgungswerk untersteht der Aufsicht des nach Landesrecht zuständigen Ministeriums.

§4 Satzung

Das Versorgungswerk regelt seine Angelegenheiten durch Satzung.

§5 Die Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus 19 Mitgliedern aus dem Teilnehmerkreis des Versorgungswerks. Davon entfallen auf die Architektenkammer Baden-Württemberg 13, auf die Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein 3 und auf die Hamburgische Architektenkammer 3 Vertreter, die wie folgt bestellt werden:

1. 7 Vertreter für Baden-Württemberg, 2 für Schleswig-Holstein und 2 für Hamburg werden durch Wahlen ermittelt, die getrennt für Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Hamburg durchgeführt werden. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

2. 6 Vertreter werden durch den Landesvorstand der Architektenkammer Baden-Württemberg, 1 durch den Vorstand der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein und 1 durch den Kammervorstand der Hamburgischen Architektenkammer bestellt.

Eine gleich große Zahl von Stellvertretern wird in gleicher Weise gewählt bzw. bestellt. Alle Vertreter nehmen die Belange der gesamten Teilnehmerschaft des Versorgungswerks wahr und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.

(2) Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende

des Verwaltungsrats bzw. dessen Stellvertreter.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder der Vertreterversammlung und der Stellvertreter beträgt vier Jahre. Sie läuft vom Beginn eines Geschäftsjahres bis zum Ende des 4. Geschäftsjahres. Sind zu diesem Zeitpunkt die Mitglieder und Stellvertreter der neuen Vertreterversammlung noch nicht bestellt, führen die Mitglieder und Stellvertreter der bisherigen Vertreterversammlung die Geschäfte weiter. Die Mitglieder und Stellvertreter der neuen Vertreterversammlung werden in diesem Fall für den Rest der Amtsdauer bestellt.

(4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied dann bestellt, wenn die Anzahl der Stellvertreter erschöpft ist; in diesem Fall erfolgt die Neubestellung für den Rest der Amtsdauer.

§6 Geschäftsgang der Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen, um einen Rechnungsabschluss und einen Geschäftsbericht entgegenzunehmen. Die Vertreterversammlung ist außerdem einzu-berufen, wenn dies von mindestens 7 Mitgliedern unter Angabe von Gründen und Tagesordnungspunkten schriftlich beim Vorsitzenden des Verwaltungsrats beantragt wird.

(2) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats lädt zu den Sitzungen der Vertreterversammlung ein und führt den Vorsitz.

(3) Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Abstimmung entscheidet einfache Stimmenmehrheit; Stimmenthaltungen gelten als Ablehnung; bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Bei Satzungsänderungen und bei Beschlüssen, für die in der Satzung dieses Erfordernis ausdrücklich festgelegt ist, ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der

anwesenden Vertreter erforderlich. Für die Entlastung des Verwaltungsrats nach § 7 Abs. 1 Ziff. 9 sind die Mitglieder der Vertreterversammlung stimmberechtigt, die nicht auch Mitglieder des Verwaltungsrats sind. Über Gegenstände einfacher Art kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats durch Umfrage schriftlich abstimmen lassen. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn nicht mehr als ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung schriftlich binnen einer Frist von 14 Tagen nach Bekanntgabe widerspricht. Bei der Umfrage ist auf diese Frist und die Folgen ihrer Nichteinhaltung ausdrücklich hinzuweisen.

(4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter können beschließen, dass die Vertreterversammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt wird; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre.

§7 Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Der Vertreterversammlung obliegt die Beschlussfassung über
1. die Satzung, sowie der Wahlordnung,
 2. Grundsätze für die Vermögensanlage,
 3. die Aufnahme der Mitglieder anderer Architektenkammern,

4. Überleitungsabkommen mit anderen berufsständischen Versorgungswerken,

5. Maßnahmen, die auf Grund versicherungstechnischer Berechnungen zu treffen sind,

6. Haushaltsplan, Rechnungsabschluss, Geschäftsbericht,

7. Einsetzung von Unterausschüssen für besondere Aufgaben und deren personelle Besetzung,

8. Festsetzung des Kostenausgleichs für die Mitglieder der Vertreterversammlung, des Verwaltungsrats und evtl. Ausschüsse,

9. Entlastung des Verwaltungsrats.

(2) Die Vertreterversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter aus dem Kreis der Mitglieder der Vertreterversammlung. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung hat ein Vorschlagsrecht. Über die so zustande gekommene Wahlliste wird schriftlich abgestimmt. Die Vorgeschlagenen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen, gelten als gewählt.

§8 Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 11 Mitgliedern, von denen 7 auf den Teilnehmerkreis Baden-Württembergs, 2 auf den Teilnehmerkreis Schleswig-Holsteins und 2 auf den Teilnehmerkreis Hamburgs entfallen. Im Falle ihrer Verhinderung treten an ihre Stelle die Stellvertreter.

(2) Der Landesvorstand der Architektenkammer Baden-Württemberg bestellt aus dem Kreis der gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 benannten Mitglieder zur Vertreterversammlung ein Mitglied zum Verwaltungsrat auf die Dauer von 4 Jahren. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Ihre Amtsdauer läuft vom Beginn eines Geschäftsjahres bis zum Ende des 4. Geschäftsjahres. Die Mitglieder des Verwaltungsrats und die Stell-

vertreter führen die Geschäfte bis zur Neuwahl der Mitglieder für die anschließende Amtsperiode. Schon vor der nächsten Amtsperiode mit Wirkung ab deren Beginn können die Mitglieder der nächsten Vertreterversammlung die Mitglieder des nächsten Verwaltungsrats und Stellvertreter wählen.

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Dies kann im Fall des Absatz 2 Satz 4 schon vor der neuen Amtsperiode mit Wirkung ab deren Beginn geschehen.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

(5) Der Verwaltungsrat beschließt mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters. Bei Entscheidungen über Widersprüche kann der Vorsitzende des Verwaltungsrats durch Umfrage schriftlich abstimmen lassen, wenn es sich um Gegenstände einfacher Art handelt. Ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn nicht mehr als drei der Mitglieder des Verwaltungsrats schriftlich binnen einer Frist von 14 Tagen nach der Bekanntgabe widersprechen. Bei der Umfrage ist auf diese Frist und die Folgen ihrer Nichteinhaltung ausdrücklich hinzuweisen.

(5a) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter können beschließen, dass Sitzungen des Verwaltungsrats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist.

(6) Der Verwaltungsrat wird einberufen, sobald dieser zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlich ist. Er ist einzuberufen, wenn dies 3 Mitglieder unter Angabe der Ver-

handlungsgegenstände schriftlich verlangen.

(7) Zu den Sitzungen des Verwaltungsrats können Fachberater zugezogen werden.

§ 9 Aufgaben des Verwaltungsrats, Aufgabendelegation

- (1) Dem Verwaltungsrat obliegen
1. die Überwachung der Arbeit der Geschäftsführung,
 2. Beschlussfassung über die Vermögensanlage des Versorgungswerks, insbesondere über langfristige Geldanlagen, Schuld aufnehmen sowie Erwerb, Veräußerung und Bebauung von Grundstücken,
 3. Entscheidung über Widersprüche,
 4. Bestellung von Beratern und deren Vergütung,
 5. Auswahl und Bestellung des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,
 6. Vorbereitung der Beschlussfassung der Vertreterversammlung sowie der Beschlüsse über Rechnungsabschluss, Geschäftsbericht und Haushaltsplan,
 7. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, für die nicht die Vertreterversammlung zuständig ist,
 8. die Bestellung des Wahlausschusses für die Wahlen zur Vertreterversammlung und zum Verwaltungsrat.
- (2) Zur Erfüllung einzelner Aufgaben kann der Verwaltungsrat aus seiner Mitte Ausschüsse bilden, die anstelle des Verwaltungsratsplenums tätig werden.

(3) Der Verwaltungsrat kann die Beschlussfassung über die Vermögensanlage (Abs. 1 Nr. 2) für vorab zu bestimmende Anlageformen und innerhalb eines vorab zu bestimmenden Budgets der Geschäftsstelle übertragen.

§ 9a Aufgaben der Geschäftsstelle

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung einschließlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses und des Geschäftsberichts werden von der Geschäftsstelle des Versorgungswerks wahrgenommen.

§ 10 Aufbringung und Verwendung der Mittel, Vermögensanlage

(1) Die Mittel des Versorgungswerks werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Erträge aus Anlagen und durch sonstige Erlöse aufgebracht.

(2) Die Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen, der notwendigen Verwaltungskosten, der sonst zur Erreichung des Zwecks des Versorgungswerks erforderlichen Ausgaben zur Bildung der gebotenen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.

(3) Das Vermögen des Versorgungswerks ist, soweit es nicht zur Bestreitung der laufenden Ausgaben bereitzuhalten ist, wie die Bestände des Sicherungsvermögens gemäß § 27 Architektengesetz Baden-Württemberg und § 3 der Versorgungswerkeaufsichtsverordnung (VersWerkAufsVO BW) sowie den hierzu erlassenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde anzulegen. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgliedert in Neuanlagen und Bestände, in den von der Versicherungsaufsichtsbehörde festzulegenden Formen und Fristen zu berichten.

§ 10a Haushaltsplan, Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der vom Verwaltungsrat vorbereitete Haushaltsplan ist spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt seiner Feststellung durch die Vertreterversammlung den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Der von der Vertreterversammlung beschlossene

Haushaltsplan ist unverzüglich nach der Beschlussfassung den Aufsichtsbehörden vorzulegen.

(3) Die Geschäftsführung hat nach Ablauf des Geschäftsjahres unverzüglich einen Rechnungsabschluss nebst Jahresbericht nach den vorgeschriebenen Formblättern und Nachweisen sowie den hierzu ergangenen Richtlinien der Versicherungsaufsichtsbehörde aufzustellen und zusammen mit einem zu erstellenden Geschäftsbericht den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Die in den Rechnungsabschluss einzustellende Deckungsrückstellung ist alle drei Jahre auf Verlangen der Versicherungsaufsichtsbehörde durch einen versicherungsmathematischen Sachverständigen im Rahmen eines Gutachtens errechnen zu lassen. In den Jahren, in denen ein Gutachten nicht erstellt wird, ist dem Rechnungsabschluss eine versicherungsmathematisch begründete Schätzung der Deckungsrückstellung zum 31. Dezember des Jahres beizufügen. Das versicherungsmathematische Gutachten bzw. die versicherungsmathematisch begründete Schätzung der Deckungsrückstellung ist der Versicherungsaufsichtsbehörde jeweils spätestens bis zum 31. Juli vorzulegen.

(4) Ein Überschuss ist, soweit er nicht zur Deckung eines Fehlbetrages heranzuziehen ist, zur Verbesserung der Anwartschaften und Leistungen sowie zur Bildung einer Rücklage für schwankenden Bedarf zu verwenden.

(5) Der Rechnungsabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichts durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Je ein Exemplar des Prüfungsberichts ist den Aufsichtsbehörden zu übersenden.

Abschnitt II Teilnehmerschaft

§ 11 Teilnahme kraft Gesetzes

(1) Pflichtteilnehmer des Versorgungswerks sind nach Maßgabe

der jeweiligen Übergangsvorschriften alle Mitglieder der Architektenkammer Baden-Württemberg, der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein sowie der Hamburgischen Architektenkammer, soweit sie nicht

1. nach beamtenrechtlichen Vorschriften aus eigenem Recht Anspruch auf Versorgung haben,
 2. zu dem Zeitpunkt, in dem ihre Pflichtteilnahme beim Versorgungswerk an sich beginnen würde, die Regelaltersgrenze (§ 27 Abs. 1 und 1a) erreicht haben oder
 3. zu diesem Zeitpunkt berufsünftig sind.
- (2) Die Ausnahme von der Pflichtteilnahme bleibt solange in Kraft, als die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 12 Befreiung von der Teilnahme kraft Gesetzes

- (1) Von der Teilnahme werden auf schriftlichen Antrag befreit
1. als Angestellte eingetragene Mitglieder der in § 11 Abs. 1 genannten Kammern, solange sie Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung oder zu einer Lebensversicherung zahlen, aufgrund derer sie von der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind,
 2. Mitglieder der in § 11 Abs. 1 genannten Kammern, die zu dem Zeitpunkt, in dem diese Mitgliedschaft begründet wird, bereits einer anderen auf Gesetz beruhenden berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören und diese Mitgliedschaft fortsetzen, sofern die Satzung dieser Versorgungseinrichtung für die Teilnehmer des Versorgungswerks eine entsprechende Regelung enthält.
- (2) Ein Befreiungsantrag kann höchstens 6 Monate zurückwirken.
- (3) Die Befreiung endet mit dem Wegfall der Voraussetzungen. Der

Versicherungspflichtige hat den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen binnen eines Monats dem Versorgungswerk mitzuteilen. Das Versorgungswerk stellt aufgrund dieser Anzeige den Zeitpunkt der Pflichtteilnahme fest. Bei Unterlassung einer Anzeige besteht kein Anspruch auf Versorgung.

§ 13 Eintritt der Rechtswirkungen der Teilnahme kraft Gesetzes

- (1) Die Rechtswirkungen der Pflichtteilnahme beim Versorgungswerk beginnen mit der Begründung der Mitgliedschaft bei der Architektenkammer Baden-Württemberg, der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein oder der Hamburgischen Architektenkammer.
- (2) Fallen die Voraussetzungen für eine Befreiung weg, so treten die Rechtswirkungen mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen für eine Pflichtteilnahme gegeben sind, wieder in Kraft.

(3) Über den Eintritt der Rechtswirkungen der Pflichtteilnahme und den Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen erhält der Teilnehmer einen schriftlichen Bescheid.

§ 14 Ende der Teilnahme kraft Gesetzes

Die Teilnahme endet

1. mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft bei der Architektenkammer Baden-Württemberg, der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein oder der Hamburgischen Architektenkammer wegfällt,
2. mit Ablauf des Monats, in dem der Teilnehmer einen beamtenrechtlichen Versorgungsanspruch nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 erlangt oder
3. durch Befreiung gemäß § 12.

Über die Beendigung der Teilnahme kraft Gesetzes erlässt das Versorgungswerk einen schriftlichen Bescheid.

§ 15 Freiwillige Teilnahme

(1) Die nach § 14 Nr. 1 oder 2 beendete Teilnahme kraft Gesetzes kann mit gleichen Rechten und Pflichten als freiwillige Teilnahme ohne zeitliche Unterbrechung fortgesetzt werden. Hierzu ist ein schriftlicher Antrag erforderlich, der innerhalb von 2 Monaten nach Zustellung des Bescheids über die Beendigung der Teilnahme kraft Gesetzes gestellt werden muss.

(2) Die freiwillige Teilnahme endet

1. mit dem Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen der Pflichtteilnahme kraft Gesetzes wieder eingetreten sind,
2. durch schriftliche Kündigung des Teilnehmers mit Ablauf des Monats, in dem der Zugang der Kündigung erfolgt,
3. durch schriftliche Kündigung des Versorgungswerks mit der Zustellung des Kündigungsschreibens,
4. mit dem Tod des Teilnehmers.

(3) Die Kündigung durch das Versorgungswerk kann erfolgen, wenn der Teilnehmer mit mindestens zwei Monatsbeiträgen im Rückstand ist, deswegen gemahnt worden ist und seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb einer Frist von 2 Monaten nicht nachgekommen ist. In der Mahnung muss auf die Rechtsfolgen des Zahlungsverzugs hingewiesen werden.

Abschnitt III Beitrag

§ 16 Beitrag für selbständig tätige Teilnehmer

(1) Der Regelbeitrag ergibt sich ab dem 01.01.2023 aus dem Beitragsatz nach den für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Bestimmungen und der in § 157 und § 159 SGB VI festgesetzten Beitragsbemessungsgrenze.

(2) Selbständig tätige Teilnehmer, deren Jahresberufseinkommen die nach §§ 157 und 159 SGB VI maßgebliche Beitragsbemessungsgrenze nicht erreicht, entrichten ab dem 01.01.2023 auf Antrag einen ermäßigten Beitrag in Höhe des jeweiligen Beitragssatzes nach den für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Bestimmungen aus dem reinen Jahresberufseinkommen, mindestens aber 25 % des Regelbeitrags. Als reines Jahresberufseinkommen gelten die gesamten Jahresnettoeinkünfte aus beruflicher Tätigkeit vor Abzug von steuerlichen Freibeträgen.

(3) In den ersten fünf Jahren der selbständigen Tätigkeit ist einem Teilnehmer auf Antrag der Beitrag um bis zur Hälfte zu ermäßigen, jedoch nur bis zur Höhe von 25 % des Regelbeitrags.

(4) Selbständig tätige Teilnehmer, die auch Pflichtbeiträge in der gesetzlichen Rentenversicherung leisten, können beantragen, dass der nach den Absätzen 1 und 2 maßgebliche Beitrag um den zur gesetzlichen Rentenversicherung geleisteten Pflichtbeitrag gemindert wird.

(5) Selbständige Teilnehmer, die nach § 4 Abs. 2 SGB VI (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG) versicherungspflichtig gewesen sind und hiervon nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI (§ 7 Abs. 2 AVG) befreit wurden, zahlen Beiträge nach den Absätzen 1 und 2 mindestens aber den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die gesetzliche Rentenversicherung zu entrichten wäre.

§ 17 Beitrag für angestellte Architekten und Ingenieure

(1) Angestellte, die gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI von der Angestelltenversicherung befreit sind, zahlen den Beitrag, der ohne diese Befreiung an die Angestelltenversicherung zu entrichten wäre.

(2) Angestellte, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen und keine Befreiung vom Versorgungswerk beantragt haben, zahlen 1/4 des Regelbeitrags. Auf Antrag

kann der Beitrag bis zum Regelbeitrag festgesetzt werden.

§ 18 Beitrag für beamtete Architekten und Ingenieure

Für Beamte, die freiwillig Teilnehmer nach § 15 sind, gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

§ 19 Ruhen der Beitragspflicht

Solange die gesamten Jahresnettoeinkünfte eines selbständig tätigen Teilnehmers aus beruflicher Tätigkeit irgendwelcher Art, vor Abzug von steuerlichen Freibeträgen, unter 1/5 des für den Regelbeitrag maßgebenden Einkommens liegen, wird er auf Antrag für diese Zeit von der Beitragsverpflichtung befreit. Auf Verlangen hat der Teilnehmer den Nachweis zu führen.

§ 20 Freiwillige Mehreinzahlungen, Einzahlungshöchstgrenze

Zum Pflichtbeitrag können zusätzlich freiwillige Mehrzahlungen bis zur Höhe des Regelbeitrags für das laufende Kalenderjahr entrichtet werden.

§ 21 Beginn und Ende der Beitragspflicht

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt der Rechtswirkungen der Teilnahme.

(2) Die Beitragspflicht erlischt

1. mit dem Ende des Kalendermonats, in dem die Teilnahme endet,
2. mit dem Ersten des Monats, mit dem die Zahlung des Altersruhegeldes beginnt,
3. mit dem ersten des Monats, ab dem Rente wegen Berufsunfähigkeit gewährt wird. Nach Wegfall der Rente wegen Berufsunfähigkeit lebt die Beitragspflicht mit dem Beginn des darauf folgenden Monats wieder auf.

(3) Das Recht, freiwillige Beiträge zu entrichten, besteht nicht für die Zeit, in der die Versorgungsleistungen bezogen werden.

§ 22 Beitragsbescheid, Fälligkeit, Säumniszuschlag

(1) Die Beiträge werden zum Ende eines jeden Kalendermonats fällig. Pflichtbeiträge können nur für das laufende Kalenderjahr und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre gefordert und entrichtet werden. Nicht entrichtete Beiträge gelten als Beitragsrückstand im Sinne von § 30 Abs. 7, es sei denn, dass in den letzten fünf Kalenderjahren vor Eintritt des Versicherungsfalles laufend Beiträge nach § 16 entrichtet sind. In diesem Fall werden jedoch auch verjährte Beiträge aufgerechnet (§ 36 Abs. 2).

(2) Der Beitrag wird im Abbuchungsverfahren eingezogen. Bei anderer Zahlungsweise kann ein Zuschlag erhoben werden, dessen Höhe vom Verwaltungsrat jährlich festgesetzt wird.

(3) Wird der Beitrag nicht rechtzeitig entrichtet, so kann die Verwaltung des Versorgungswerks vom Fälligkeitstag an für jeden angefallenen Kalendermonat einen Säumniszuschlag in Höhe von 1% des nicht entrichteten Beitrags erheben.

§ 23 Beitragsüberleitung, Nachversicherung

(1) Das Versorgungswerk kann mit anderen berufsständischen Versorgungseinrichtungen Überleitungsabkommen abschließen. Die Überleitung ist ausgeschlossen, wenn die Mitgliedschaft in der anderen Versorgungseinrichtung länger als 24 Monate gedauert hat.

(2) Endet die Teilnahme und nimmt der bisherige Teilnehmer seine berufliche Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich eines berufsständischen Versorgungswerks auf, mit dem das Versorgungswerk Baden-Württemberg ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat, so werden auf

Antrag nach Maßgabe der Bestimmungen des jeweiligen Überleitungsabkommens die an das Versorgungswerk geleisteten Beiträge an die neu zuständige Versorgungseinrichtung überleitet.

(3) Endet die Teilnahme, ohne dass die Beiträge gemäß Abs. 2 überleitet werden, so hat der bisherige Teilnehmer eine beitragsfreie Anwartschaft auf Versorgung gemäß § 24 Abs. 2.

(4) Hat das Versorgungswerk Nachversicherungsbeiträge nach § 186 SGB VI zugunsten eines Teilnehmers erhalten, so gilt die nachversicherte Beschäftigungszeit als Teilnehmerzeit. Für die Errechnung der Jahresrente aus den Nachversicherungsbeiträgen gilt jener Prozentsatz nach § 30 Abs. 4, der für das Kalenderjahr anzuwenden ist, in dem der Antrag auf Nachversicherung gestellt wird.

Abchnitt IV Versorgung

§ 24 Anspruch auf Versorgung

(1) Die Teilnehmer und ihre Hinterbliebenen haben gegenüber dem Versorgungswerk Anspruch auf Versorgung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

(2) Endet die Teilnahme ohne Eintritt des Versorgungsfalles, so besteht Anspruch auf Altersruhegeld bzw. gegebenenfalls Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit sowie Witwen- oder Witwenrente und Waisenrente, nicht jedoch auf Kindergeld.

(3) Ruhegeldempfänger, deren Teilnahme nach § 14 endet, behalten ihre Ansprüche gegenüber dem Versorgungswerk.

(4) Anspruch auf Versorgung besteht nicht

1. solange die Rechtswirkungen der Teilnahme gemäß § 13 nicht eingetreten sind,

2. solange der Wegfall der Befreiungsvoraussetzungen nach § 12 Abs. 3 nicht angezeigt worden ist.

(5) Die Versorgungsleistungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt.

§ 25 Umfang der Versorgung

(1) Pflichtleistungen an Teilnehmer sind

1. die Rente wegen Berufsunfähigkeit,
2. das Altersruhegeld,
3. das Kindergeld.

(2) Pflichtleistungen an Hinterbliebene sind

1. die Witwenrente,
2. die Witwenrente,
3. die Waisenrente,
4. die Abfindung als einmalige Leistung (§ 33).

(3) Freiwillige Leistungen (§ 34).

§ 26 Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit

(1) Anspruch auf Rente wegen Berufsunfähigkeit haben Teilnehmer, die nicht bereits Altersrente beziehen. Die Rente ist vom Beginn des Antragsmonats an zu gewähren. Personen, deren Teilnahme nach Vollendung des 60. Lebensjahres begründet wurde, haben einen Anspruch auf Rente nur dann, wenn sie dem Versorgungswerk mindestens fünf Jahre angehört haben.

(2) Berufsunfähig ist ein Teilnehmer, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine Berufstätigkeit als Architekt bzw. Ingenieur in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte aus dieser Berufstätigkeit erzielen kann.

(3) Besteht begründete Aussicht, dass die Berufsunfähigkeit in absehbarer Zeit behoben sein wird, so ist die Rente wegen Berufsunfähigkeit vom Beginn der 27. Woche an, jedoch nur auf Zeit und längstens für zwei Jahre von der Bewilligung an, zu gewähren.

(4) Das Mitglied weist die Berufsunfähigkeit durch ärztliche Atteste, Befunde, Gutachten nach. Das Versorgungswerk kann an die ausstellenden Ärzte Nachfragen richten. Es holt, soweit die Nachweise nicht hinreichend erscheinen, auf seine Kosten weitere Gutachten ein. Dabei können die vom Mitglied eingereichten Unterlagen an den vom Versorgungswerk beauftragten fachärztlichen Gutachter zur Prüfung weitergegeben werden; dies gilt auch für die vom Versorgungswerk erhobenen Gutachten, sofern im weiteren Verwaltungsverfahren zusätzliche Gutachten erforderlich sind. Das Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer vom Versorgungswerk für notwendig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen. Mit dem Antrag auf Rente wegen Berufsunfähigkeit hat das Mitglied die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber dem Versorgungswerk zu entbinden.

(5) Die Rente wegen Berufsunfähigkeit wird gezahlt bis zum Ende des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit weggefallen ist, der Teilnehmer stirbt oder anstelle des Altersruhegeldes, falls dieses niedriger wäre als die bisher bezogene Leistung.

§ 27 Anspruch auf Altersruhegeld

(1) Das Altersruhegeld wird vom Ablauf des Monats an gewährt, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird (Regelaltersgrenze). Die Aufgabe der beruflichen Tätigkeit ist dabei nicht erforderlich; § 26 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Das Altersruhegeld kann auch schon vorher, jedoch nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres gewährt werden, für alle ab 01.01.2012 neu begründeten Mitgliedschaftsverhältnisse nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres.

(1a) Für Teilnehmer, die vor dem Jahr 1951 geboren sind, entsteht der Anspruch auf Altersruhegeld (Regelaltersgrenze) bereits mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Der Anspruch entsteht bei Geburt im Jahre

1951 mit 65 Jahren und 2 Monaten
1952 mit 65 Jahren und 4 Monaten
1953 mit 65 Jahren und 6 Monaten
1954 mit 65 Jahren und 8 Monaten
1955 mit 65 Jahren und 10 Monaten
1956 mit 66 Jahren
1957 mit 66 Jahren und 2 Monaten
1958 mit 66 Jahren und 4 Monaten
1959 mit 66 Jahren und 6 Monaten
1960 mit 66 Jahren und 8 Monaten
1961 mit 66 Jahren und 10 Monaten
ab 1962 mit 67 Jahren

(2) Auf Antrag kann der Teilnehmer den Beginn der Rentenzahlung über die Altersgrenze hinausschieben. Die nach § 30 Abs. 4 ermittelte Rente erhöht sich für jeden Monat, um den die Rente nach Vollendung der Altersgrenze aus Absatz 1 bzw. 1a beginnt, um 0,5 %.

(3) Der Anspruch auf Altersruhegeld endet mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 28 Anspruch auf Kindergeld

(1) Die Empfänger von Altersruhegeld und Berufsunfähigkeitsrente haben Anspruch auf Kindergeld für jedes eheliche, nichteheliche und an Kindes statt angenommene Kind. Kein Anspruch auf Kindergeld haben ehemalige Teilnehmer gemäß § 24 Abs. 2. Anspruchsvoraussetzung ist bei nichtehelichen Kindern männlicher Teilnehmer, dass die Vaterschaft anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt wurde, bei an Kindes statt angenommenen Kindern, dass der Vertrag zur Annahme an Kindes Statt vor Eintritt der dauernden Berufsunfähigkeit und vor Vollendung des 65. Lebensjahres geschlossen wurde.

(2) Der Anspruch auf Kindergeld fällt mit dem Schluss des Monats weg, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet. Über diesen Zeit-

punkt hinaus wird das Kindergeld längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert, längstens jedoch ebenfalls nur bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

(3) Wird die Ausbildung durch Erfüllung der gesetzlichen Wehr- oder Ersatzdienstpflicht des Kindes unterbrochen oder verzögert, so besteht Anspruch auf Kindergeld auch für einen der Dauer dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus, längstens jedoch bis zur Beendigung der Ausbildung.

§ 29 Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente

(1) Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente hat der überlebende Ehegatte eines Teilnehmers, wenn dessen Ehe bis zum Tode fortbestanden hat. Anspruch auf Waisenrente haben die Kinder eines verstorbenen Teilnehmers unter den gleichen Voraussetzungen, wie sie für die Gewährung des Kindergeldes zu erfüllen sind. Daneben besteht kein Anspruch auf Kindergeld.

(2) Der Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente beginnt mit dem auf den Todestag des Teilnehmers folgenden Tag oder, falls dieser im Zeitpunkt seines Todes bereits Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld bezogen hat, am ersten Tag des folgenden Monats, für nachgeborene Waisen am Tage nach der Geburt.

(3) Der Anspruch auf Witwen-, Witwer- und Waisenrente erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in dem er sich verheiratet oder stirbt,
2. für Waisen außerdem mit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt in der Schul- oder Berufsausbildung befinden, mit deren Beendigung, spätestens mit Voll-

endung des 27. Lebensjahres; § 28 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Wurde die Ehe nach Beginn der Altersrente oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit geschlossen und der Teilnehmer stirbt vor Ablauf von 3 Jahren nach Eheschluss, besteht Anspruch auf 50 % der sich nach § 32 ergebenden Witwen- bzw. Witwerrente.

(5) Witwen- u. Witwerrenten die wegen Wiederverheiratung nach Abs. 3 Nr.1 weggefallen sind, leben unter den sonstigen Voraussetzungen wieder auf, wenn die erneute Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist. Auf diese Witwen- und Witwerrenten werden Versorgungs-, Unterhalts- und sonstige Ansprüche, die sich aus aufgelösten oder für nichtig erklärten Ehen ergeben, sowie die auf einen Versorgungsausgleich beruhenden Leistungen angerechnet. Ist eine Abfindung nach § 33 der Satzung gewährt worden, ruht die Rente in den ersten 3 Jahren nach Wiederverheiratung.

(6) Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelten für einen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner.

§ 29a Leistungsausschluss

Teilnehmer, die sich vorsätzlich berufsunfähig machen, haben keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. Witwen/Witwer/Waisen haben keinen Anspruch auf Witwen-/Witwer- oder Waisenrente, wenn sie den Tod des Teilnehmers vorsätzlich herbeigeführt haben.

§ 30 Höhe der Rente wegen Berufsunfähigkeit und des Altersruhegeldes

(1) Die Jahresrente wird in Prozentsätzen der bis zum Eintritt des Versicherungsfalles geleisteten und geschuldeten Beiträge berechnet.

(2) Die Prozentsätze richten sich nach dem Alter des Teilnehmers, in dem der Beitrag gezahlt wurde und nach dem Kalenderjahr, in dem der Beitrag gezahlt wurde (Abs. 4 und Abs. 6 Satz 1).

(3) Als Alter bei der Einzahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr des Teilnehmers.

(4) Die Jahresrente beträgt:

a) für die bis zum 31.12.2005 geleisteten Beiträge

23,0 % der Beiträge, die bis zum 30. Lebensjahr bezahlt worden sind,

20,0 % der Beiträge, die vom 31.-35. Lebensjahr bezahlt worden sind,

17,0 % der Beiträge, die vom 36.-40. Lebensjahr bezahlt worden sind,

15,0 % der Beiträge, die vom 41.-45. Lebensjahr bezahlt worden sind,

13,0 % der Beiträge, die vom 46.-50. Lebensjahr bezahlt worden sind,

11,0 % der Beiträge, die vom 51.-55. Lebensjahr bezahlt worden sind,

10,0 % der Beiträge, die vom 56.-65. Lebensjahr bezahlt worden sind,

8,0 % der Beiträge, die vom 66. Lebensjahr an bezahlt worden sind.

b) für die bis zum 31.12.2017 geleisteten Beiträge

19,0 % der Beiträge, die bis zum 30. Lebensjahr bezahlt worden sind,

16,5 % der Beiträge, die vom 31.-35. Lebensjahr bezahlt worden sind,

14,0 % der Beiträge, die vom 36.-40. Lebensjahr bezahlt worden sind,

12,0 % der Beiträge, die vom 41.-45. Lebensjahr bezahlt worden sind,

10,0 % der Beiträge, die vom 46.-50. Lebensjahr bezahlt worden sind,

8,5 % der Beiträge, die vom 51.-55. Lebensjahr bezahlt worden sind,

7,5 % der Beiträge, die vom 56.-60. Lebensjahr bezahlt worden sind,

6,5 % der Beiträge, die vom 61.-65. Lebensjahr bezahlt worden sind,

6,0 % der Beiträge, die vom 66. Lebensjahr an bezahlt worden sind.

c) für die bis zum 31.12.2020 geleisteten Beiträge:

15,5 % der Beiträge, die bis zum 30. Lebensjahr bezahlt worden sind,

13,5 % der Beiträge, die vom 31.-35. Lebensjahr bezahlt worden sind,

12,0 % der Beiträge, die vom 36.-40. Lebensjahr bezahlt worden sind,

10,5 % der Beiträge, die vom 41.-45. Lebensjahr bezahlt worden sind,

9,0 % der Beiträge, die vom 46.-50. Lebensjahr bezahlt worden sind,

7,5 % der Beiträge, die vom 51.-55. Lebensjahr bezahlt worden sind,

7,0 % der Beiträge, die vom 56.-60. Lebensjahr bezahlt worden sind,

6,0 % der Beiträge, die vom 61.-65. Lebensjahr bezahlt worden sind,

5,5 % der Beiträge, die ab dem 66. Lebensjahr bezahlt worden sind.

d) für die ab 01.01.2021 geleisteten Beiträge gelten die nachfolgenden Verrentungssätze:

11,0 % der Beiträge, die bis zum 30. Lebensjahr bezahlt worden sind,

9,5 % der Beiträge, die vom 31.-35. Lebensjahr bezahlt worden sind,

8,5 % der Beiträge, die vom 36.-40. Lebensjahr bezahlt worden sind,

7,5 % der Beiträge, die vom 41.-45. Lebensjahr bezahlt worden sind,

6,5 % der Beiträge, die vom 46.-50. Lebensjahr bezahlt worden sind,

6,0 % der Beiträge, die vom 51.-55. Lebensjahr bezahlt worden sind,

5,5 % der Beiträge, die vom 56.-60. Lebensjahr bezahlt worden sind,

5,0 % der Beiträge, die vom 61.-65. Lebensjahr bezahlt worden sind,

4,5 % der Beiträge, die ab dem 66. Lebensjahr bezahlt worden sind.

Wird der Dezemberbeitrag bis zum 10. Januar des Folgejahres geleistet, gelten für diesen die Verrentungssätze des Vorjahres. Im Falle des vorzeitigen Bezugs von Altersruhegeld wird dieses für jeden Monat, um den der Bezug von Altersruhegeld vor Erreichen der Altersgrenze (§ 27 Abs. 1a) beginnt, um 0,45 % gekürzt. Die Kürzung gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs.

(5) Über Leistungsverbesserungen, soweit sie aufgrund eines versicherungsmathematischen Gutach-

tens oder einer versicherungsmathematisch begründeten Schätzung gemäß § 10a Abs. 3 Sätze 2 und 3 gewährt werden können, hat die Vertreterversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats bis spätestens zum 31. Oktober jeden Jahres zu beschließen. Bei der Berechnung der Leistungsverbesserungen sind die nach Absatz 4 ermittelten Beträge um Faktoren zu erhöhen, die vom Jahr der Beitragszahlung abhängen. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde. Die Leistungsverbesserungen werden den Teilnehmern schriftlich mitgeteilt.

(6) Tritt Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Teilnehmers ein, so setzt sich die Rente zusammen aus

a) dem Betrag der Rente nach den Absätzen 4 und 5 und

b) einem Zuschlag in Höhe des Betrages, der sich errechnen würde, wenn die vom Teilnehmer in den letzten fünf Kalenderjahren vor Eintritt des Versorgungsfalles durchschnittlich entrichteten Pflichtbeiträge bis zum vollendeten 55. Lebensjahr weiter entrichtet und nach Abs. 4 verrentet worden wären; im Falle der Betreuung von Kindern wird der Zuschlag aus den in den letzten 5 Kalenderjahren vor Beginn der Betreuungszeit entrichteten Pflichtbeiträgen errechnet, wenn dies zu einer höheren Rente führt. Als Betreuungszeit zählt die Zeit zwischen der Geburt und der Vollendung des 10. Lebensjahres des Kindes. Hat die Teilnahme noch nicht fünf Kalenderjahre bestanden, so wird der Durchschnitt aus allen bis zum Eintritt des Versorgungsfalles entrichteten Pflichtbeiträgen ermittelt. Beiträge eines freiwilligen Teilnehmers nach § 15 stehen den Beiträgen eines Pflichtteilnehmers gleich.

c) Wenn nach Wegfall einer Rente erneut Rente wegen Berufsunfähigkeit oder wenn Altersruhegeld oder Witwenrente zu gewähren ist, wird die Zeit zwischen Beginn der früheren Rente bis zu deren Wegfall, längstens aber bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres als Bei-

tragszeit angerechnet, wobei jene Beiträge gelten, die der Berechnung des Zuschlags nach Abs. 6 Buchst. b zugrunde liegen.

§ 31 Höhe des Kindergeldes

(1) Soweit Anspruch auf Kindergeld besteht, beträgt dieses jährlich 420,00 €.

§ 32 Höhe der Witwen-, Witwer- und Waisenrente

(1) Die Witwen- und Witwerrente beträgt 60 %, die Halbweisenrente 20 % und die Vollweisenrente 30 % des Anspruchs auf Rente wegen Berufsunfähigkeit oder Altersruhegeld.

(2) War der überlebende Ehegatte mehr als 20 Jahre jünger als der verstorbene Teilnehmer, so wird die Witwenrente oder Witwerrente für jedes angefangene Jahr des Altersunterschiedes über 20 Jahre um 5 % gekürzt, jedoch höchstens um 50 %. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag 5 % der Witwen- oder Witwerrente hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Diese Bestimmungen gelten nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(3) Die Witwen- oder Witwerrente und die Waisenrente dürfen zusammen den Betrag der Rente wegen Berufsunfähigkeit oder des Altersruhegeldes zuzüglich etwaiger Kindergelder nicht übersteigen, gegebenenfalls sind die Leistungen anteilmäßig zu kürzen.

§ 33 Einmalige Leistungen

Der versorgungsberechtigte Ehegatte eines Teilnehmers erhält im Falle seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung im dreifachen Betrag der jährlichen Witwen- oder Witwerrente ausbezahlt. Als Ehegatte im Sinn des Satzes 1 gilt auch ein Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz; als Heirat im Sinn des Satzes 1 gilt auch die Be-

gründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

§ 34 Freiwillige Leistungen

Für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahmen) können Zuschüsse gewährt werden. Richtlinien hierfür erlässt die Vertreterversammlung.

§ 35 Änderungen der Versorgungsansprüche

Satzungsänderungen, welche die Höhe der Versorgungsansprüche betreffen, gelten auch für die bereits im Bezug von Versorgungsleistungen stehenden Berechtigten und für die bis zur Änderung der Satzung erworbenen Anwartschaften, soweit nichts anderes bestimmt wird

§ 36 Abtretung und Verpfändung von Versorgungsleistungen, Aufrechnung

(1) Die Ansprüche aus dem Versorgungsverhältnis können weder übertragen noch verpfändet werden.

(2) Das Versorgungswerk kann seine Forderungen gegen Versorgungsansprüche aufrechnen.

§ 36a Versorgungsausgleich

(1) Ist ein Teilnehmer in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) statt.

(2) Hat das Familiengericht die Anwartschaft oder den Anspruch auf Ruhegeld rechtskräftig begründet, werden von dem Versorgungswerk nach den zugrunde zu legenden Beiträgen einschließlich der bis zum Ende der Ehezeit beschlossenen Leistungsverbesserungen nach § 30 Abs. 5 die Rentenansprüche ermittelt, dem ausgleichspflichtigen Ehegatten gekürzt und dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zuteilungsgemäß. Die Kürzung bzw. Zuteilung

erfolgt zu dem Tag, der dem Tag des Endes der Ehezeit nachfolgt. Die Kürzung kann beim ausgleichspflichtigen Mitglied ganz oder teilweise durch eine Nachzahlung abgewendet werden. Der Nachzahlungsbetrag ergibt sich aus den gekürzten Rentenansprüchen, dividiert durch den für zum Zeitpunkt der Nachzahlung geleistete Beiträge geltenden Prozentsatz gem. § 30 Abs. 4 Satzung. Zur vollständigen Abwendung der Kürzung werden die gekürzten Jahresrenten der Ehezeit summiert. Eine teilweise Abwendung ist bezüglich vollen Kalenderjahren unter Zugrundelegung der entsprechenden gekürzten Jahresrente möglich. Sind beide Ehegatten Teilnehmer des Versorgungswerkes und werden deren beide Anrechte intern geteilt, findet eine Verrechnung statt. Durch die interne Teilung wird eine Mitgliedschaft für die ausgleichsberechtigte Person, die nicht Mitglied der Architektenversorgung ist, nicht begründet.

(3) Bei der internen Teilung ist der Anspruch des ausgleichsberechtigten Eheteils auf ein Altersruhegeld nach § 27 beschränkt; der Anspruch erhöht sich hierfür um folgende Prozentsätze in Abhängigkeit vom Alter des ausgleichsberechtigten Eheteils zum Zeitpunkt des Endes der Ehezeit:

Alter	Erhöhungsprozentsatz
bis 35	10,5
36 - 40	10,0
41 - 45	9,5
46 - 50	9,0
51 - 55	8,0
56 - 60	6,5
ab 61	5,0

Für das durch eine interne Teilung begründete Anrecht gilt § 27 Abs. 2 sinngemäß; das Gleiche gilt bezüglich § 28 für Kinder aus der Ehe mit dem Teilnehmer. Sind beide Ehegatten Teilnehmer des Versorgungswerkes, erfolgt keine Beschränkung auf ein Altersruhegeld und somit auch keine Erhöhung.

(4) § 20 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(5) Erfolgt der Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich (VAHRG), gilt § 36a in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung.

§ 37 Verjährung

Die Ansprüche auf Versorgungsleistungen verjähren in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Leistung erstmals verlangt werden kann.

Abschnitt V Verwaltungsverfahren

§ 38 Bescheide über die Versorgungsleistungen

Über einen Antrag auf Versorgung entscheidet das Versorgungswerk und erteilt hierüber einen schriftlichen Bescheid, der Art und Höhe der Versorgungsleistungen, ihren Beginn und die zugrunde liegende Berechnung anzugeben hat. Die Verwaltung kann vor und während des Bezugs der Versorgungsleistungen Nachweise verlangen und eigene Erhebungen anstellen, soweit dies erforderlich erscheint.

§ 39 Widerspruchsverfahren

Gegen Bescheide des Versorgungswerkes ist der Widerspruch zulässig. Die Vorschriften der §§ 68 - 73 der Verwaltungsgerichtsordnung sind anzuwenden. Den Widerspruchsbescheid erlässt der Verwaltungsrat.

§ 40 Auszahlung der Versorgungsleistungen

Die Versorgungsleistungen werden monatlich im Voraus auf ein Konto des Berechtigten ausbezahlt; Gefahr und Kosten einer Auszahlung ins Ausland trägt der Berechtigte.

§ 41 Verzugszinsen und Mahnkosten

Das Versorgungswerk kann Verzugszinsen und Mahnkosten erheben.

§ 42 Vollstreckung

Rückständige Beitrags- und sonstige Forderungen aus dem Versorgungsverhältnis, Verzugszinsen, Säumniszuschläge sowie Mahn- und Beitreibungskosten werden nach den Vorschriften über die Zwangsvollstreckung wegen öffentlichrechtlicher Geldforderungen beigetrieben.

§ 43 Mitwirkungspflicht der Teilnehmer

(1) Die Teilnehmer des Versorgungswerkes und die sonstigen Berechtigten haben dem Versorgungswerk die zur Erfüllung des Versorgungszwecks notwendigen Angaben zu machen und die verlangten Nachweise, z.B. Lebensbescheinigungen, Einkommensteuerbescheide, innerhalb einer von dem Versorgungswerk zu setzenden Frist zu erbringen. Zur Überprüfung der Angaben kann das Versorgungswerk auch eigene Erhebungen anstellen.

(2) Die Leistungsempfänger sind verpflichtet, unaufgefordert binnen eines Monats nach Eintritt einer Änderung, die die Leistungen des Versorgungswerkes dem Grunde oder der Höhe nach berührt, diese sofort dem Versorgungswerk schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

(4) Das Versorgungswerk kann die Versorgungsleistungen zurückbehalten, solange der Berechtigte den vorstehenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

(5) Das Versorgungswerk kann verlangen, dass sich derjenige, der Rente wegen Berufsunfähigkeit beantragt hat oder erhält, einer Heilbehandlung, Weiterbildung oder anderen qualifizierenden Maßnahmen unterzieht, wenn zu erwarten ist, dass diese Maßnahme die Berufsunfähigkeit beseitigt oder eine drohende Berufsunfähigkeit verhindert und für den Teilnehmer zumutbar ist. Kommt der Teilnehmer dieser

Verpflichtung nicht nach, kann das Versorgungswerk die Berufsunfähigkeitsrente ganz oder teilweise versagen oder entziehen, wenn es zuvor auf die Folgen schriftlich hingewiesen und eine angemessene Frist gesetzt hat.

(6) Sind Berufsunfähigkeit und der Tod eines Teilnehmers durch einen Dritten verursacht, ist der Teilnehmer oder die Witwe/ der Witwer/ die Waisen verpflichtet, einen Schadensersatzanspruch gegen den Dritten insoweit auf das Versorgungswerk zu übertragen, als dieses aufgrund des Schadensereignisses Leistungen zu erbringen hat. Durch die Übertragung dürfen Ansprüche des Teilnehmers oder der Witwe/des Witwers/der Waisen nicht beeinträchtigt werden. Das Recht auf Versorgungsleistung kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadensersatzanspruch übertragen worden ist. Gibt der Teilnehmer, die Witwe/ der Witwer/die Waisen einen Anspruch auf Schadensersatz oder ein der Sicherung eines solchen Anspruchs dienendes Recht ohne Zustimmung des Versorgungswerks auf, wird das Versorgungswerk von der Verpflichtung zur Leistung insoweit frei, als es aus dem Schadensersatzanspruch oder dem Recht hätte Ersatz verlangen können.

(7) Das Versorgungswerk ist befugt, die von der Deutschen Post AG nach § 101a SGB X übermittelten personenbezogenen Daten zur Erfüllung seiner Aufgaben zu erheben und hierzu privatrechtliche Verträge mit der Deutschen Post AG zu schließen.

Abschnitt VI Bekanntmachungen

§ 44

Die Satzung und Änderungen der Satzung werden im Deutschen Architektenblatt - Ausgaben Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein und Hamburg veröffentlicht. Hierbei ist der Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt zu geben. Wenn ein besonderer Zeitpunkt nicht angegeben ist,

treten die Änderungen am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Abschnitt VII Übergangsvorschriften und Inkrafttreten

§ 45 Übergangsvorschriften beim Anschluss der Mitglieder der Hamburgischen Architektenkammer und der Ingenieurmitglieder der AIK Schleswig-Holstein zum 01.01.1985

1. Antrag auf Befreiung von der Pflichtteilnahme

(1) Ein Kammermitglied, das mit Inkrafttreten der Anschluss-Satzungen teilnahmepflichtig wird, kann auf Antrag von der Pflichtteilnahme befreit werden, wenn es nachweist, dass es am 31.12.1984 in folgender Weise gesichert war:

a) durch eine auf das 65. oder ein früheres Lebensjahr abgeschlossene Lebensversicherung über eine Vertragssumme von mindestens DM 120.000,00, wenn für den Fall der Invalidität Beitragsbefreiung und mindestens eine jährliche Rente von 10 % der Versicherungssumme vereinbart ist, oder DM 150.000,00, wenn keine Invaliditäts-Zusatzversicherung vereinbart ist,

b) durch die gesetzliche Rentenversicherung, wenn Antragspflichtversicherung nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG oder § 1227 Abs. 1 Nr. 9 RVO besteht oder wenn die letzten drei Kalenderjahre voll mit freiwilligen Beiträgen belegt sind, die den in § 16 der Satzung genannten Beiträgen entsprochen haben, soweit für diese Zeit nicht bereits Pflichtbeiträge entrichtet wurden, oder

c) durch Haus- und Grundbesitz, dessen Einheitswert nach dem Bewertungsgesetz mindestens DM 60.000,00 beträgt.

(2) Mehrere nebeneinander bestehende Sicherungen des Antragstellers nach Abs. 1 Buchst. a bis c werden zusammen berücksichtigt.

(3) Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. a bis c mindestens zur Hälfte, so kann er bis zum halben Beitrag gemäß § 16 von der Pflichtteilnahme befreit werden.

(4) Der Befreiungsantrag muss bis zum Ablauf des dritten Monats nach Inkrafttreten der Anschluss-Satzung beim Versorgungswerk in Stuttgart eingegangen sein.

2. Mitwirkung in der Vertreterversammlung und im Verwaltungsrat

Die sich dem Versorgungswerk anschließenden Mitglieder der Hamburgischen Architektenkammer und Ingenieurmitglieder der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein entsenden, solange die derzeitige Vertreterversammlung noch im Amt ist, je einen nicht stimmberechtigten Vertreter in die Vertreterversammlung und den Verwaltungsrat. Sie sind vom jeweiligen Kammervorstand zu benennen.

§ 46 Übergangsregelung für Stadtplaner, die aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Architektengesetzes vom 20.06.1994 (GBl. S. 317) erstmals Mitglied der Architektenkammer werden

(1) Ein Stadtplaner, der aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Architektengesetzes vom 20.06.1994 (GBl. S. 317) erstmals teilnahmepflichtig wird, kann auf Antrag von der Pflichtteilnahme befreit werden, wenn er nachweist, dass er am 31.12.1993 in folgender Weise gesichert war:

a) durch eine auf das 65. oder ein früheres Lebensjahr abgeschlossene Lebensversicherung über eine Vertragssumme von mindestens DM 180.000,00, wenn für den Fall der Invalidität Beitragsbefreiung und mindestens eine jährliche Rente von 10 % der Versicherungssumme vereinbart ist, oder DM 225.000,00, wenn keine Invaliditäts-Zusatzversicherung vereinbart ist,

b) durch die gesetzliche Rentenversicherung, wenn Antragspflichtversicherung nach § 4 Abs. 2 SGB VI (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG) besteht oder wenn die letzten drei Kalenderjahre voll mit freiwilligen Beiträgen belegt sind, die den in § 16 der Satzung genannten Beiträgen entsprechen haben, soweit für diese Zeit nicht bereits Pflichtbeiträge entrichtet wurden, oder

c) durch Haus- und Grundbesitz, dessen Einheitswert nach dem Bewertungsgesetz mindestens DM 100.000,00 beträgt.

(2) Mehrere nebeneinander bestehende Sicherungen des Antragstellers nach Abs. 1 Buchst. a bis c werden zusammen berücksichtigt.

(3) Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. a bis c mindestens zur Hälfte, so kann er bis zum halben Beitrag gemäß § 16 von der Pflichtteilnahme befreit werden.

(4) Der Befreiungsantrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der in Artikel 3 (Übergangsbestimmung für Stadtplaner) des Gesetzes zur Änderung des Architektengesetzes vom 20.06.1994 (GBl. S. 317) genannte Jahresfrist beim Versorgungswerk in Stuttgart eingegangen sein.

§47 Übergangsregelung für Stadtplanerinnen und Stadtplaner, die aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Architekten und Ingenieurkammergesetzes vom 12.07.1995 (GVOBl Schl. H. S. 213) erstmals Mitglied der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein werden

(1) Ein Stadtplaner, der aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes vom 12.07.1995 (GVOBl Schl. H. S. 213) erstmals teilnahmepflichtig wird, kann auf Antrag von der Pflichtteilnahme befreit werden, wenn er nachweist, dass er am 31.12.1994 in folgender Weise gesichert war:

a) durch eine auf das 65. oder ein früheres Lebensjahr abgeschlossene Lebensversicherung über eine Vertragssumme von mindestens DM 180.000,00, wenn für den Fall der Invalidität Beitragsbefreiung und mindestens eine jährliche Rente von 10 % der Versicherungssumme vereinbart ist, oder DM 225.000,00, wenn keine Invaliditäts-Zusatzversicherung vereinbart ist,

b) durch die gesetzliche Rentenversicherung, wenn Antragspflichtversicherung nach § 4 Abs. 2 SGB VI (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG) besteht oder wenn die letzten drei Kalenderjahre voll mit freiwilligen Beiträgen belegt sind, die den in § 16 der Satzung genannten Beiträgen entsprechen haben, soweit für diese Zeit nicht bereits Pflichtbeiträge entrichtet wurden, oder

c) durch Haus- und Grundbesitz, dessen Einheitswert nach dem Bewertungsgesetz mindestens DM 100.000,00 beträgt.

(2) Mehrere nebeneinander bestehende Sicherungen des Antragstellers nach Abs. 1 Buchst. a bis c werden zusammen berücksichtigt.

(3) Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. a bis c mindestens zur Hälfte, so kann er bis zum halben Beitrag gemäß § 16 von der Pflichtteilnahme befreit werden.

(4) Der Befreiungsantrag muss innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der in § 33 (Übergangsbestimmung für Stadtplanerinnen und Stadtplaner) der Neufassung des Architekten- und Ingenieurkammergesetzes Schleswig-Holstein vom 12.07.1995 (GVOBl Schl. H. S. 213) genannten Jahresfrist beim Versorgungswerk in Stuttgart eingegangen sein.

§48 Übergangsregelung für baugewerblich tätige Architekten, Innenarchitekten, Garten- und Landschaftsarchitekten und Stadtplaner, die aufgrund des zweiten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes vom

23. April 1996 (Hamburgisches Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 60) erstmals Mitglied der Hamburgischen Architektenkammer geworden sind

(1) Ein Architekt, Innenarchitekt, Garten- und Landschaftsarchitekt oder Stadtplaner, der aufgrund des zweiten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Architektengesetzes vom 23.04.1996 (Hamburgisches Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 60) erstmals teilnahmepflichtig geworden ist, kann auf Antrag von der Pflichtteilnahme befreit werden, wenn er nachweist, dass er am 22.04.1996 in folgender Weise gesichert war:

a) durch eine auf das 65. oder ein früheres Lebensjahr abgeschlossene Lebensversicherung über eine Vertragssumme von mindestens DM 180.000,00, wenn für den Fall der Invalidität Beitragsbefreiung und mindestens eine jährliche Rente von 10 % der Versicherungssumme vereinbart ist, oder DM 225.000,00, wenn keine Invaliditäts-Zusatzversicherung vereinbart ist,

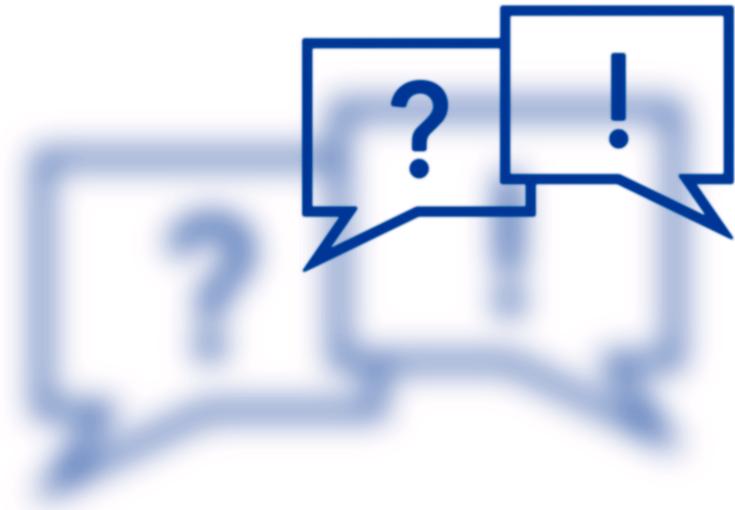
b) durch die gesetzliche Rentenversicherung, wenn Antragspflichtversicherung nach § 4 Abs. 2 SGB VI (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 AVG) besteht oder wenn die letzten drei Kalenderjahre voll mit freiwilligen Beiträgen belegt sind, die den in § 16 der Satzung genannten Beiträgen entsprechen haben, soweit für diese Zeit nicht bereits Pflichtbeiträge entrichtet wurden, oder

c) durch Haus- und Grundbesitz, dessen Einheitswert nach dem Bewertungsgesetz mindestens DM 100.000,00 beträgt.

(2) Mehrere nebeneinander bestehende Sicherungen des Antragstellers nach Abs. 1 Buchst. a bis c werden zusammen berücksichtigt.

(3) Erfüllt der Antragsteller die Voraussetzungen des Abs. 1 Buchst. a bis c mindestens zur Hälfte, so kann er bis zum halben Beitrag gemäß § 16 von der Pflichtteilnahme befreit werden.

(4) Der Befreiungsantrag muss bis zum 31.03.1997 beim Versorgungswerk in Stuttgart eingegangen sein.



Ihr Weg zu uns

Die gute Adresse für Architekten

Die Mitarbeiter des VwdA stehen Ihnen jederzeit gerne für Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Sie können uns wie folgt erreichen:

Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg
Danneckerstr. 52, 70182 Stuttgart

Postadresse:

Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg
Postfach 1273
21504 Glinde

Telefonzentrale +49 711 238 74 – 0
Telefax +49 711 238 74 – 30
E-Mail info@vwda.de

Natürlich stehen wir Ihnen auch gerne für eine persönliche Beratung zu den üblichen Geschäftszeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung zur Verfügung.

In Kiel und Hamburg bieten wir in der Regel einmal im Jahr die Möglichkeit zu einem persönlichen Beratungsgespräch.

Umfangreiche Informationen finden Sie auch auf unserer Internetseite: www.vwda.de.

Stand der Informationen: 01.01.2024

Verantwortlich für den Inhalt:

Versorgungswerk der Architektenkammer Baden-Württemberg
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Danneckerstraße 52
70182 Stuttgart

Telefon: +49 711 238 74 – 0
Telefax: +49 711 238 74 – 30

E-Mail: info@vwda.de

Für Anregungen & Kritik sind wir Ihnen sehr dankbar.